Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Dietrich Gotthard Eckard

D. Diterich Gotthardt Eckards Casuale Iuridicum : Worinne Die gantze Römis. Rechts-Gelehrsamkeit nebst den gemeinen Sächßischen Rechten und Iure Sax. Electorali Nach den Tituln der Digestorum So in Corpore Iuris Iustinianei enthalten; In Teutscher Sprache vorgetragen und gründlich erkläret, auch alles mit deutlichen Casibus practicis illustriret, und mit den neuesten und besten Autoribus und Interpretibus Iuris bewähret wird

Vierdtes Stück

Leipzig: Kloss, 1724

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816584486

Band (Druck) Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0001
DFG

~~XXXV Heitau.~~

J. R.
30. c. 11.

pl – 80.
l – 93.
l – 134.
l – 103.
Pr. pl – 312. Ind.
Pr. pl – 324.
Pr. pl – 351. Ind.
Pr. Lyr. pl – 355. Ind.

2 Kupfer

Je – 3692 1.2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0004
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0005
DFG

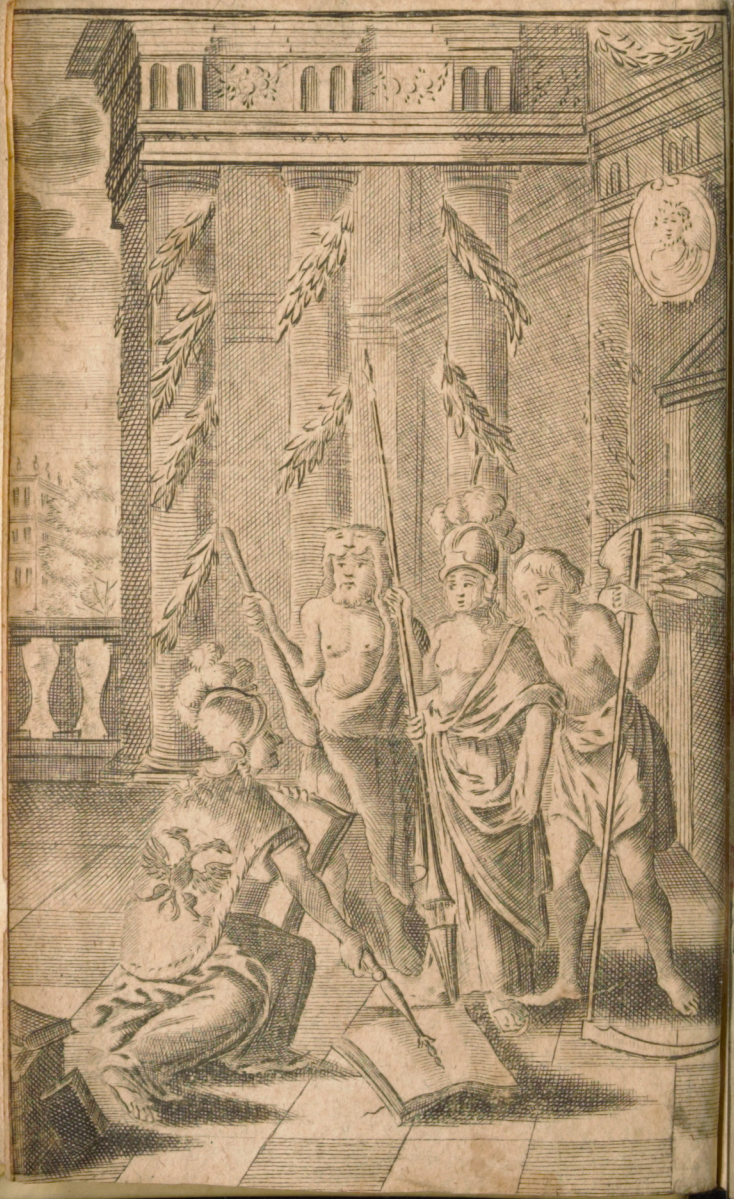

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0006
DFG

D. Diterich Gotthardt Eckards

CASUALE JURIDICUM.

Worinnen

Die gantze Röm. Rechts-Gelehrsamkeit nebst den gemeinen Sächs. Rechten und Jure Sax. Electorali

Nach den

Tituln der Digestorum

So im

CORPORE JURIS JUSTINIANEI

enthalten

In Teutscher Sprache vorgetragen und gründlich erkläret, auch alles mit deutlichen Casibus practicis illustriret, und mit den neuesten und besten Autoribus und Interpretibus Juris bewähret wird.

Vierdtes Stück.

Leipzig, zu finden bey Joh. Herbordt Klossen, Buchhändlern, 1724.

MCS.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816584486/phys_0007
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0008
DFG

TIT. VII.

DE

Adoptionibus & Emancipationibus & aliis Modis, quibus potestas solvitur.

§. 1.

IN gegenwärtigen Titul handeln wir zuförderst von der *Adoptione*, germanice von der Einwünschung, als von der dritten Art, wodurch die väterliche Gewalt erlanget wird, und beschreiben sie per actum *legitimum*, oder als eine den Rechten gemäßige Handlung, durch welche Personen die in unserer Familie nicht seyn, gleich als Kinder in unsere Familie auf und angenommen werden. L. 1. L. 4. ff. L. 10. C. h. t. Vors erste ist die Einwünschung ein actus *legitimus*, weil nach den Römischen Gesetzen erfordert wurde, daß er in den Gerichten mit gewissen Umständen, so die Gesetze vorgeschrieben hatten, und nicht zu Hause vor Zeugen vollstrecket werden kunte. Daraus fließt auch, daß die adoptio lediglich zwischen Personen die gegenwärtig seyn, geschiehet. L. 123. ff. de R. J. ja sie kan auch

nicht auf eine gewisse Zeit, sondern in perpetuum geschehen L. 34. ff. h. t. Uberhaupt aber sind actus legitimi nach den Römischen Rechten solenne Gebräuche, die mit gewissen solennen formulen in deren Gerichten vorgetragen und vollzogen werden, und stammen ihrem ersten Ursprung nach aus den LL. XII. Tabb. her. confer Bronchorst. Comment. ad L. 77. ff. de R. I.

Casus. Ein reicher Bauer hatte ein armes Mägdgen bey sich, und nennet sie öffentlich seine Tochter, hatte ihr auch in der Meynung alle seine Güther, als seiner an Kindes statt aufgenommenen Tochter, hinterlassen; Es wurde aber dennoch diese vermeynte Erbschafft und Auffnehmung an Kindes statt aus diesem eintzigen principio durch Urthel und Recht verworffen, weil die Einwünschung nicht in Gerichten geschehen, so wäre die blosse Benennung als ein actus legitimus, der unumgänglich gerichtlich vorgetragen und vollzogen werden müste, nicht anzusehen, sondern vielmehr den Erben ab intestato des reichen Bauers hinterlassene Güther auszuantworten. Woher abzunehmen, daß Titius in Observ. ad Lauterb. h. l. nicht recht habe, wann er spricht: Daß die Adoptio lediglich in actu *consensuali* bestünde, denn sonsten würde die adoptio wohl vorbeständig gehalten worden seyn. Alleine so ware sie nur eine alumna, vielmehr muß über den actum consensus eine solennitas juris civilis

nemlich

nemlich die gerichtliche Erscheinung darzu kommen. Zum andern werden *Extranei* i. e. alle, die in unserer Familie nicht seyn, e. g. emancipati in die Familie genommen. L. 12. ff. h. t. Zum dritten als Kinder auf und angenommen. Dahin gehören aber nicht bey denen Römern die Knechte, weil sie allbereits in der Familie schon seyn. Der Casus einer Aufnehmung an Kindes statt ist dieser: Ein Bürger hat keine Kinder, will aber gleichwohl wissen, wer nach seinem Tode seine Güther erben soll, derowegen gehet er vor Gerichte, und declariret daselbst, daß er den Cajum einen ihm wohl anständigen Knaben an Kindes statt aufnehmen wolle. Dieser Cajus ist gegenwärtig, bedancket sich vor diese Wohlthat, und acceptiret jenes beschehene Declaration, nach dem er allen kindlichen Gehorsam versprochen. Darauf fertiget der Judex dem Cajo ein Attestat aus, und läst die Parthey von sich.

§. 2.

Diese Adoptio wird eingetheilet in arrogationem und in adoptionem in specie talem. Die erste Art trägt sich zu, wann ein homo sui juris i. e. der weder unter Väterlicher noch als ein Knecht unter seines Herrn Gewalt ist, durch eines Landes-Herrn *Rescript* an Kindes statt angenommen wird. §. 1. J. h. t. L. 10. §. fin. C. h. t. Es ist hierzu nicht des Imperatoris wie nach den L. 2. ff. h. t. nöthig ware, sondern iedes

nnmittelbahren Reichs-Standes Rescript hinlänglich. Harprecht. Comment. Instit. h. t. §. 1. n. 6. So offte nun eine arrogatio vor sich gehen soll, muß erstlich ein homo sui juris i. e. ein *Paterfamilias* seyn, wenn er gleich unmündig ist, l. 4. ff. d. his, qui sunt sui vel al. jur. Darnach muß es mit Willen und Vollwort der hohen Landes-Obrigkeit geschehen; ratio: 1) Weil allhier in arrogatione ein grösserer Schade, dem, der arrogiret wird, als dem, der adoptiret werden soll, zugezogen wird. Denn der Arrogator bekümmt auf gewisse masse des arrogati seine Güther §. 1. Inst. h. t. L. 10. §. fin. C. h. t. zu dem auch 2) ex Patrefamilias ein Filiusfamilias wird. Jedoch was das erstere anlanget, so statuiret die Praxis daß an statt des Landes-Herrn Rescripts heutiges Tages der Consensus des Magistratus zulänglich sey. Jedennoch, weil ein solches Rescript leichtlich zu erhalten, so will keinen rathen diese Meynung als Universel anzunehmen. Stryk. U. M. ff. §. 6. h. t. Hoppius in Comment. ad Inst. h. t. weil der Consensus in arrogationem und dessen Confirmatio mit unter die Regalia gehöret. Die adoptio in specie talis geschiehet, wann einer, der noch unter väterlicher Gewalt i. e. homo alieni juris mit Einwilligung einer Obrigkeit an Kindes statt angenommen wird. d. §. 1. den Casum haben wir oben bereits schon gehabt, und dessen Requisita bekommen wir weiter unten.

ten. Es unterscheiden sich aber die adoptati von denen Alumnis hierinne, daß wir denen Alumnis nur Essen, Trincken und Kleidung geben, ihnen auch was lernen lassen, alleine wir sind hierzu keines weges gehalten, vielweniger dürffen wir sie zu Erben einsetzen, noch dieselbe vor unsere Anverwandten achten, welches alles wir hingegen bey den adoptatis gestalten Sachen nach beobachten müssen. L. 132. pr. ff. de V. O. Ja, was noch mehr, es kunte ein Hauß-Vater seine Alumnam gar heyrathen, L. 26. C. de Nupt. welches aber mit einer filia adoptiva nicht angehet §. 1. & 2. J. de Nupt.

§. 3.

Wann nun diese adoptio specialis von einem *ascendente*, so einen *descendenten* adoptiret, geschiehet, so heißt sie adoptio *plena* und bringet die väterliche Gewalt dem adoptanti zu wege §. 2. J. h. t. Wenn aber ein Extraneus einem aus einer fremden Familie und nicht einen von seinen descendenten annimmet, so wird es eine adoptio *minus plena* genennet §. 2. J. h. t. L. 10. §. 1. C. h. t. Diese bringet kein jus patriæ potestatis zu wege, sondern nur dieses, daß der adoptatus dem adoptanti, wenn er nemlich ohne Testament verstirbet, succediret, anders aber nicht, denn er kan ihn emancipiren. Durch den ascendenten verstehen wir Avum, Proavum &c. durch Extraneum aber e. g. den Bruder, Vaters Bruder ꝛc. die ratio, warum so unter-

schiedene effectus folgen, ist diese; weil in einem plene adoptato ein zweyfaches vinculum, nemlich erstlich naturale und darnach civile da ist, in dem minus plene adoptato aber das naturale ermangelt, also verbleiben die jura patriæ potestaris bey des *adoptati* natürlichen Vater.

§. 4.

Dieser Actus, es mag Adoptio oder Arrogatio seyn, muß mit beyderseits Consens geschehen, und zwar in Arrogatione mit deutlicher Einwilligung des arrogatoris und arrogandi, L. 2. ff. h. t. i. e. expresso consensu, weil sein Schade darunter verborgen ist, e. g. er kan nicht mehr ein Testament machen, verliehret den Usumfructum, ja sein Tutor oder Curator muß auch mit darein willigen, L. 8. ff. h. t. L. f. C. de auct. præst. wann aber der actus adoptionis vor sich gehet, so darff der adoptandus nicht eben mit deutlichen Worten drein willigen, sondern es ist schon genug, wenn er in Judicio nicht widerspricht L. 5. ff. h. t. so tacitus consensus genennet wird. Ratio 1) Weil der natürliche Vater des adoptandi allda zu gegen ist, von welchem die Rechte præsumiren, daß er vor sein Kind den besten Rath gefasset habe. 2) Weil er seinen statum nicht in einen schlimmern verwandelt, denn er ist schon unter seines Vatern Gewalt. So dann müssen sie auch *præsentes* seyn, L. 24. ff. h. t. denn, wie gesagt, so ist die adoptio ein actus legitimus L. 25.

§. 1.

§. 1. ff. h. t. L. 123. ff. de R. J. es wäre dann, daß der Landes-Herr den actum wegen eines vorgegangenen Fehlers, confirmirte, weil er über die Gesetze dispensiren kan. L. 38. ff. h. t. Es muß aber noch res integra seyn, das ist, der andere muß noch kein Recht haben die Exceptionem Nullitatis zu opponiren, alsdann kan erstlich der superior den defect derer solennitatum durch seine Confirmation ersetzen, und also hat die Leipziger Juristen-Facultät Mens. Julii 1705. gesprochen. Ingleichen hat hiervon ein schönes præjudicium Stryk in U. M. §. 7. ff. h. t.

Hiervon werden prohibiret die stummen und von Natur tauben Menschen a. L. 10. C. qui testam. facere poss. Dissent. Stryk. in Tr. de Jur. Sens. Diss. 4. cap. 2. n. 14. weil sie heyrathen können. Cap. 25. X. de sponsal. So dann schliessen hiervon die Leges selbsten aus, die 1) kein vollständiges Alter haben. §. 4. J. h. t. e. g. Wenn Titius Sempronium adoptiren will, muß Titius 18. Jahr älter seyn, als Sempronius, weil die adoptio die Natur imitiret, denn es wäre was heßliches, wenn das Kind älter als der Vater wäre. §. 4. J. h. t. Darnach so wird auch bey denen Mannes-Personen nach Verlauff 18. Jahren die plena pubertas gevrdnet. Hieraus fliesset, daß, so iemand als ein Groß-Vater einen als seinen Enckel annehmen wolte, daß der adoptans 36. Jahr älter seyn müsse, als der adoptandus. 2) Die so keine Kin-

der zeigen können, e. g. Castrati, Verschnittene §. 9. J. h t. die Novella Leonis 26. will zwar, daß diese adoptiren können, alleine besagte Novella ist bey uns nicht recipiret. Hingegen Spadones können adoptiren. L. 40. §. 1. ff. h. t. Ein Spado aber ist derjenige, so propter vitium naturæ nicht Kinder zeigen kan. Der Casus ist in L. 7. L. 6. §. 2. de Ædil. Edict. Er differiret vom Castrato darinne, daß dieser durch ein factum sich untüchtig zum Kinder-zeugē gemacht hat. Was vor difficile Doctrin von denen Spadonibus und Castratis ratione ihrer Beschreibung und ihrer Rechte, wie auch derer daraus fliessenden effectuum sey, hat Coccejus Jur. Controvers. h. t. ff. qv. 1. gezeiget, indem er daselbst diesen Unterscheid weitläufftig untersuchet, so bey vorfallenden Casu nachzuschlagen ist. 3) Können die Weiber auch nicht an Kindes statt einen annehmen. §. 10. J. L. 5. C. Ratio, weil sie nicht einmahl ihre natürliche Kinder in ihrer Gewalt haben, oder auch deshalber, weil vor zeiten die arrogationes in Comitiis geschahen, die Weiber aber in solche nicht kommen durfften, so kunten sie auch nicht arrogiren. Hopp. Inst. ad §. 10. so sie hingegen bereits Kinder gehabt und ietzo verstorben, so können sie und zwar in *solatium* orbitatis andere adoptiren, iedennoch muß der Landes-Herr erstlich drein willigen, der das Impedimentum gar wohl heben und verstatten kan, daß eine Frau, die keine

ne Kinder gehabt hat, dennoch adoptiren könne, zumahl da schon ehemahls die Nov. Leonis 27. denen Jungfern die Macht zu adoptiren oder einzuwünschen erlaubet hat. Alleine dieses ist bey uns nicht recipiret, wann aber eine Frau adoptiret, erlanget sie nicht das jus patriæ potestatis, sondern nur dieses, daß sie Kinder hat, und daß ihr diese Kinder nach ihrem Tode ab intestato succediren. Magn. Menck. ff. h.t. Brunneman. ad h. t. cit. §. 10. Inst. h. t. 4) Kan derjenige, der selbst rechtmäßige Kinder hat, ebenfalls nicht adoptiren L. 17. §. 3. ff. h. t. weil diesen ein grosser Eintrag geschähe. Es kan aber endlich, wann der princeps drein williget, wohl dahin gebracht werden, doch müssen die natürlichen Kinder nicht an ihrer Legitima schaden leiden. Stryk. in Not. ad Lauterb. h. t. Wenn also etwann die aus einem rechten Ehestande gezeugten Kinder Furiosi wären, oder es wäre gar keine Hoffnung bey den Eltern Kinder zu zeugen, so können alsdann erstlich dieselbe andere an Kindes statt annehmen. Frantzk. ad ff. h. t. n. 12. 5) Wird denen Eltern, so noch nicht 60. Jahr alt seyn, gleichergestalt die adoptio nicht vergönnet, denn der L. 15. §. 2. ingleichen L. 17. §. 2. ff. h. t. will, daß dergleichen Eltern Kinder zu zeugen bedacht seyn sollen. Zum 6) dürffen die Tutores und Curatores ihre Pupillen nicht also einwünschen L. 17. L. 32. §. 1. ff. h. t. damit diese sich nicht entziehen möchten

Rech-

Rechnung von der Unmündigen Vermögen abzulegen. So balde aber die Rechnungen richtig abgeleget worden, so höret diese prohibitio auf, und der Vormund kan alsdann die Pupillam oder Pupillum an Kindes statt auf und annehmen. Brunneman. ad cit. Leg. n. 1. 7) Es gehet auch nicht an, daß Titius den Sempronium, den er schon einstens adoptiret, nachgehends aber emancipiret hat, wiederum und also zum andern mahle adoptire L. 37. § 1. ff. h. t. ratio; denn die Jura verstatten nicht gerne solche öfftere Veränderungen add. L. fin. pr. vers. tantum abest, C. de Codicill. Ein anders ist es, wann der rechte natürliche Vater sein Kind emancipiret, nachgehends aber wieder adoptiret. l. 41. ff. h. t.

§. 5.

Wie nun Stychus Mevium an statt seines Sohnes annehmen kan; also kan dieser Stychus Sempronium an statt seines Enckels annehmen, §. 7. J. de Adopt. und zwar so, quasi ex filio natus esset, den er allbereits adoptiret hat. Wann aber Stychus selbst ein aus einer rechtmäßigen Ehe erzeigtes Kind hätte, so kan er zwar ebenfals einen andern als einen Enckel annehmen, allein der natürliche Sohn muß zuvorher erst drein consentiren, damit ihn nicht ein Kind wider Willen angebohren werde. cit. §. J. L. 6. ff. h. t. Denn der natürliche Sohn verlöhre dadurch das Recht dereinsten völlig von seinen

Gü-

Güthern zu testiren, weil der Enckel nach des Groß-Vaters (adoptantis) Tode in dessen Sohnes Gewalt zurücke fiehle, wiewohl nicht zu läugnen, daß die Annehmung an Kindes statt in Ansehung des Groß-Vaters gültig sey, ob schon der Sohn dissentirte, denn es wird fingiret, als wenn des Enckels Vater schon damahls todt und er von Groß-Vater als Sohn adoptiret worden wäre; Immittelst aber würde die wider des Sohnes Willen unternommene adoption keinen effectum haben, weil kein filius auch nicht einmahl natürlicher weise wider seinen Willen zum Vater gemacht werden kan, geschweige denn, daß er durch eine adoption und *fiction* dazu solte können gemachet werden. L. 11. ff. h. t.

§. 6.

Wann aber jemand einen, der noch nicht 14. Jahr oder ein Mädgen, das noch nicht 12. Jahr alt worden, mit einen Wort, *impuberes* an Kindes statt annimt, so muß der arrogator dem Tabulario, h. e. Notario L. 3. C. de Tabular. als einer publicæ personæ caution leisten, daß er, wann der Pupillus oder die Pupilla, ehe sie mündig werden, versterben würde, alle ihre Güther bewegliche oder unbewegliche, welche ohne diß, wann die arrogatio nicht vor sich gegangen wäre, auf den nächsten Erben gefallen wären, eben denselben zustellen und wieder ausantworten wolle. §. 3. J. h. t. L. 19. L. 20. §. 1. ff. cod.

eod. Ratio, weil, wann der filius arrogatus ein homo sui juris geblieben wäre, diese von ihm hinterlassene Güther ohne diß die Erben ab intestato überkommen hätten; denn der Impubes hätte kein Testament machen können, dahero hatten sie schon ein gewisses Recht zu erben. Wann aber der arrogatus nach dem 14. Jahre versturbe, so hatte er bereits das Recht ein Testament zu machen, und die hæredes ab intestato keine gewisse Hoffnung mehr seine Güther, wenn er auch nachgehends verstürbe, zu überkommen. Aus dieser ratione fliesset auch, daß, wann der arrogatus post pubertatem verstirbt, seine Güther insgesammt der arrogator behalte. Alsdann haben die hæredes ab intestato dieses factum nicht so wohl dem arrogatori, als vielmehr dem arrogato, zuzuschreiben. conf. Zœs ad ff. h. t. n. 9. Wann also ein arrogator dieses Kind entweder enterbete oder aber solches ohne vorhergegangene rechtmäßige Ursache wieder aus seiner Gewalt liesse, so muste der Pater arrogator diesen Menschen den 4ten Theil aller seiner Güther hinterlassen ex Constitutione Divi Pii §. 3. J. h. t. L. 8. §. 15. ff. de inofficios. testam. L. f. ff. si quid in fraud. patr. Ein Exempel der hierüber bestellten Caution hat Stryk. in U. M. L. IV. Tit. 5. §. 6. daß nemlich der arrogator, wann er ihm emancipiren würde, über des arrogati eigene Güther § 3. J. h. t. den quartam partem bonorum

rum suorum geben wolte. Hat aber der Arrogator eine gerechte Ursache darzu, dergleichen diejenige ist, um welcher willen er enterbet werden kan, arg. L. 132. ff. de V. O. denn er hat sich der väterlichen Gewalt unwürdig gemacht, so kan er ihn wieder emancipiren, ohne daß er ihm diese quartam aller seiner (des arrogatoris) eigenen Güther geben muß. L. 13. 14. ff. h. t. Hierzu wird aber erfordert 1) causæ cognitio 2) daß dem Arrogato seine eigene Güther wieder restituiret werden müssen. §. 3. J. de adopt. 3) Daß der arrogator caution præstire. Diese bestehet darinne, daß er bey ereigneten Fall die Güther restituiren wolle, und dieses verspricht er *stipulata manu*, es muß auch noch über dieses, der Arrogator einen *fidejussorem* verschaffen, denn eine blosse Versprechung ist nicht hinlänglich, weil denen nächsten Anverwandten dadurch nicht genugsame Versicherung geschiehet. Denn der L. 17. §. f. ff. h. t. L. 1. ff. qui satisd. cog. gedencken einer *satisdation*, wodurch eine *fidejussoria* cautio von den Doctoribus verstanden wird. Solte sich aber der Casus so zutragen, daß der arrogator den impuberem arrogatum aus einer gerechten Ursache durch ein Testament enterbete, so wird gefragt, ob der letztere diese quartam fodern könne? Diese Frage zu entscheiden nehmen einige DD. die Distinction von der emancipatione, von der wir kurtz zuvor gehandelt, zur Hand,

doch

doch ohne Grund, weil Coccejus Jur. Controv. ad h. t. quæst. 5. und über den §. 3. J. h. t. aus den L. 8. ff. §. 15. de inoffic. testam. zur gnüge erweiset, daß ein filius *arrogatus*, wann er enterbet wird, die Ursache mag recht oder unrecht seyn, nichts destoweniger die quartam aller Güter des arrogatoris überkommen müsse, Diss. Vinnius ad h. §. J. h. t. Die Ursache der obigen doctrin ist, weil die Exhæredatio eine üble Præsumtion zu wege bringet. Nov. 115. c. 5. Die Gesetze aber einen solchen Unmündigen von dieser nota gerne befreyet wissen wollen. Confer. Struv. in Evolut. Controv. h. t. ad Th. LX. p. m. 21.

§. 7.

Weil nun in denen legibus *indefinite* der quartæ bonorum Meldung geschiehet, so sind die Doctores nicht einig, was der Imperator vor eine quartam dadurch verstanden haben will, hiervon sind Coccejus in Jur. Controv. Tit. de Adopt. quæst. VI. Ingleichen Bachovius in Comment. ad Instit. §. 3. de Adopt. nachzulesen, welche diese Sache wohl untersuchet haben.

§. 8.

Endlich wollen wir auf den Effectum kommen, und erwegen was die Arrogatio und Adoptio plena zu wege bringe, da sagen die Doctores einhellig, daß jede von dieser Art die väterliche Gewalt operire. L. 10. C. de Adopt. und zwar, wann der arrogatus oder plene adoptatus bereits Kinder in seiner väterlichen Gewalt

walt hat, so gehen auch diese mit in des arrogatoris Bothmäßigkeit §. 11. J. h. t. L. 40. ff. h. t. so wohl in odiosis als auch favorabilibus e. g. der arrogirte Sohn muß den arrogirenden Vater allen Gehorsam erweisen, ihm den Nießbrauch aller seiner Güther überlassen rc. Hingegen bekömt der Sohn des Vaters Dignitæt L. 13. ff. h. t. e. g. wenn ehmahls ein Senator iemand arrogirte oder adoptirte, so nahm der adoptatus Theil an der Senatoria dignitate. L. 5. 6. & 10. ff. h. t. Er hat das Forum paternum e. g. Ein Edelmann nimt einen an Kindes statt an, so gehöret der arrogatus nicht mehr unter den Stadt-Rath. Stryk. in Not. ad Lauterb. ff. h. t. Mit einem Worte, ein solcher plene adoptatus oder arrogatus bekömmt die Dignitæt seines Vaters, die ihm das Jus Civile mittheilet. cit. LL. Wann aber die Leges dem sanguini besonders etwas mittheilen, so gehet dieses Recht nicht zu den adoptivis L. 23. ff. h. t. Denn der favor sanguinis kan nicht auf die Casus, wo das Geblüte nicht ist, gezogen werden. Da nun die adoptio mehr ein Civile ist, so kan sie dieses, was natürlich ist, und dem Geblüte einverleibet, nicht mittheilen und zu wege bringen e. g. Ein Adelicher nimmt einen Bürgerlichen an Kindes statt an, so wird dadurch der adoptivus nicht ein Adelicher. Denn die Nobilitas kömmt heutiges Tages durch rechtmäßige Geburth aus dem Geblüte her, indem die Nobili-

tas nicht mehr an der gantzen Familie hänget, wiewohl ehemahls zu Rom geschahe. Confer. Hopp. ad Instit. §. 8. und zwar geschiehet es nicht so wohl vi Nativitatis, sondern aus des Kaysers Concession, vermöge welcher der Adel auf die Nachkömlinge extendiret worden. Stryk. U. M. h. t. §. 8. Darnach muß dergleichen Kind ein solcher Vater ernähren. L. 45. ff. h. t. L. 10. pr. §. 1. C. h. t. Anderer gestalt kan er hierzu per Implorationem officii judicis angehalten werden, so lange er ihn nicht wieder aus der väterlichen Gewalt läst. L. 13. 14. ff. h. t. L. 9. C. h. t. ingleichen muß er sie nach ihrem indole unterrichten lassen, und die Töchter dotiren. Stryk. de act. for. invest. S. 1. M. 2. §. 21. Ferner bekömmt der adoptatus die familiam und das daraus fliessende jus Suitatis L. 10. pr. §. 1. ff. h. t. e. g. die Suitas bringet zu wege, daß er das Testament, so der Arrogator gemacht hat, übern hauffen werffen kan, wann er darinne unbillig enterbet worden. Stryk. de Success. ab Intest. D. 1. c. 2. §. 39. Aber das jus cognationis und Sanguinis bekömmt er nicht. cit. L. 23. ff. h. t. Diese plene adoptati kommen zwar in die Familie, alleine nicht mit dem Rechte, daß sie allen dem Arrogatori mit Blutfreundschafft verwanden, succediren solten, denn sie succediren nur dem Vater, nicht aber der Mutter, indem er seine natürliche Mutter würcklich behält. L. 10. §. sed ne articulum C. de adopt.

Alsso

Also succediret er seiner eigenen, nicht aber der matri adoptivæ. Stryk. de Success. ab intestato c. 1. §. 42. Brunneman. ad L. 23, n. 1, & 2.

§. 9.

Dieses mag genung seyn von dem Effectu der völligen Annehmung an Kindes statt und der Arrogation. Vorietzo wollen wir nur noch mit wenigen den effectum der *adoption* in specie erwegen. Wann nemlich ein Mann ein fremdes Kind, so aus seiner Bluts-Freundschafft nicht ist, schlechter Dinges an Kindes statt annimmt, so hat der angenommene Sohn keinen andern Nutzen davon, als daß er, wenn der adoptirende Vater kein Testament machet, ihm succediret, §. 2. J. h. t. L. 10. §. 1. C. h. t. Hingegen wann der extraneus filius adoptatus verstirbt, so succediret ihm keines weges der, welcher ihn an Kindes statt angenommen hat. Weil dieser Fremder kein Recht auf den adoptantem gebracht hat, sondern die jura des natürlichen Vaters seynd in den vorigen Stand salva verblieben, §. 2. J. de Adopt. Derowegen so bald der Angenommene verstirbt, so bald erbet von ihm sein rechter und natürlicher Vater. Richter de Success. ab Intestat. Sect. 2. Membr. 2. n. 3. Es hat auch diese Lehre seinen guten Grund, weil anderer gestalt 1) der natürliche Vater durch einen *actum civilem* der Erbschafft beraubet würde, welche doch den natürlichen und bürgerlichen Rechten nach

ihm lediglich gehöret. 2) Würden die leiblichen Väter nimmer ein Kind hingeben, sondern selbsten lieber diesen Nutzen behalten, worzu noch dieses kommt, daß der Pater adoptans aus freyen Willen, hingegen der Vater, des adoptandi erstlich mit vielen Umständen dazu gebracht werden muß, derowegen es wohl billiger ist, daß der, so den actum verlanget, ehe was einbüsse, als der, so darzu erstlich fast wider willen angehalten werden muß. Die 3te ration ist am wichtigsten, weil der parens adoptans, indem er kein Testament macht, diesen filium freywillig zur Erbschafft läst. Montan. de Success. ab Intest. ad Nov. 118. Regul. 13. Hätte er aber sie ihm nicht gönnen wollen, hätte er nur ein Testament machen dürffen, weil der adoptatus keine Macht hat, die Legitimam zu fordern. Endlich ist zu mercken, daß der Vater, welcher einen adoptione minus plena an Kindes statt annimmt, dadurch keine väterliche Gewalt erlange, sondern nur mit der Ehre, daß ihm der angenommene Sohn Vater nennet, schlechterdings zu frieden seyn muß. Denn die auf solche weise adoptirte gehen in eine andere und fremde Familie, alleine sie bleiben in natürlicher väterlicher Gewalt. §. 14. J. Hær. quæ ab Intest. Ja er hat vielmehr diese Beschwerde davon, daß er den Sohn ernehren muß, und so er es nicht thut, kan der Sohn sich deshalben bey dem Richter per imploratio-

nem

nem officii judicis beschweren. L. penult. pr. & §. 1. C. h. t. conf. Stryk. in Tract. de Act. Forens. invest. 1. m. 2. §. 21. Auf diese Art kan der Streit derer Doctorum gehoben werden, denn Arumpæus in Disp. ad Inst. ad §. 2. hat das Contrarium statuiret.

§. 10.

Wann man fragt: Ob denn die adoptio überhaupt heut zu Tage noch einen Nutzen habe, und unter denen Leuten gänge und gebe sey? So antworten uns die Doctores, daß dieselbe zwar nicht völlig abgeschafft, dennoch aber nicht sehr gewöhnlich sey, und gar selten vorkomme. confer. Magnif. Mencken Tr. Synopt. Pand. h. t. p. 13. Denn daß in 10. oder 20. Jahren kaum eine Einwünschung vorgehet, ist nicht hinlänglich, daß man gar auf deren gäntzlichen abrogation schlüsse. Wann eine Annehmung an Kindes statt vorgehen soll, so muß man auf diese Doctrin zurücke lauffen, den actum darnach schlüssen, oder den bereits geschlossenen darnach beurtheilen. Wie denn Stryk. in U. M. §. 3. 4. 6. ein Exemplum einer beschehenen Adoption vorbringet, dem auch Hahn ad Wesenb. h. t. n. 6. Philipp. in Usu Pract. Inst. Lib. 1. Eccl. 73. n. 2. Hopp. ad J. pr. h. t. beystimmet. Woraus zu schlüssen, daß die Meynung des Grœnwegen de LL. abrogat. ad Inst. h. t. als welcher mit der adoptione die Annehmung eines alumni confundiret, ingleichen des Gudelin.

welcher De Jur. Nov. L. 1. c. 13. daher, weil die Niederländischen Gesetze davon nichts wüsten, solche gäntzlich vor abgeschaffet halten will, keines weges anzunehmen, sondern vielmehr der erstern Lehre beyzupflichten.

§. 11.

Mit der bißherigen Materie hat eine genaue Verwandschafft die Materie de Unione Prolium, germanice: Die Einkindschafft. Es ist solche eine gerichtliche Vergleichung, vermöge welcher die Eltern ihre Kinder, die aus verschiedenen Ehen gezeuget, untereinander also vergleichen, daß sie von denen Eltern zu gleichen Theilen erben. Caius: Titius ein Wittber hat eine Tochter, Caja, eine junge Wittbe, hat einen Sohn, die erstern, nachdem sie einander geheyrathet haben, vergleichen sich, daß diese beyde aus unterschiedener Ehe zusammen gebrachte Kinder, wann sie, die Eltern, dereinstens versterben würden, ihnen beyden zugleich, so, als wenn sie von ihnen aus einerley Ehestand gezeuget worden wären, succediren solten.

Denn anderer gestallt hätte der zugebrachte Sohn von seiner Mutter, und die zugebrachte Tochter von ihrem Vater alleine geerbet. Wir nennen diesen actum eine gerichtliche Ubereinkommung, Vergleichung oder convention, weil solche, wann sie zu Hause geschiehet, unkräfftig ist. add. L. f. C. h. t. Stryk. U. M. h. t.

h. t. §. 12. Andere Doctores nennen sie *legitimam* Conventionem, alleine dieses prædicat will sich, wie bereits Stryk in Not. ad h. t. bejahet, hieher nicht schicken, weil die actus legitimi ein inventum juris Romani, diese Union aber ein Inventum, so nach denen Sitten und Gebräuchen derer Teutschen zu beurtheilen ist. Andreas Gail. 2. Obs. 125. Wehner. Obs. Pract. verb. Einkindschafft und bey denen alten Römern gantz und gar unbekandt gewesen ist. Hiernechst haben wir der Eltern Erwehnung gethan, weil die Kinder nicht vor sich dergleichen ausmachen können, sondern der effectus beruhet auff der Eltern ihr eingegangenes Pactum, Stryk. U. M. §. 2. h. t. Wann die Mutter eine dergleichen unionem prolium machen will, muß sie nach denen Sächs. Rechten einen Curatorem haben. Stryk. cit. l. Ferner derer Kinder, die aus zweyerley Ehen gezeuget worden sind, damit zwischen denen beyden eine rechte aufrichtige Liebe gepflantzet, und aller Groll und Feindschafft zwischen ihnen aufhöre. arg. L. 8. §. f. C. de bon. quæ lib. L. 11. C. famil. Hercisc.

§. 12.

Diese Einkindschafft kan so wohl vor als auch nach dem Ehe-Stande geschehen, ja öfters trägt sichs zu, daß so gar in den Ehe-Stifftungen (hiervon siehe das Responsum in D. Philippi Usu. Pract. Inst. Eccl. 74. L. 1. n. 3.) deren Erwehnung geschiehet, wann nur nicht die Statuta,

tuta, von welchen sie meistentheils eingeschrenckt seyn, etwas anders verordnen, wie z. E. das Franckfurthische. Es thut auch nichts zur Sache, ob eines oder mehr Kinder da seyn, oder solche biß dato gäntzlich ermangeln, oder auch die Kinder ex posteriori matrimonio gar aussen bleiben, weil nichts destoweniger die Unio prolium auch in diesem Casu gültig ist. Berger. Oeconom. Jur. p. 146. sintemahl es öfters geschiehet, daß ein Theil zwar zur Zeit keine Kinder hat, es kan aber doch kommen, daß er aus der andern Ehe welche bekömmt. Struv. Exercit. 3. th. 66. Diese Kinder nun müssen in diesem actum willigen. a. L. f. C. h. t. Carpz. L. 5. Resp. 6. n. 19. Wann sie aber von solchem Alter seyn, daß sie selbst nicht drein willigen können, so ist deren Tutorum oder Curatorum Vollwort nöthig. a. L. 8. ff. h. t. Gail. Lib. 2. Obs. 125. n. 5. Anbey wird auch 2) der Consens derer Bluts-Freunde von den Uniendis erfodert, weiln sie in Ansehung der succession darunter Schaden leiden können, a. L. 39. ff. h. t. Stryk. de Uniono prol. c. 6. n. 8. & 19. So dann 3) die confirmatio und *auctorit*ät des Magistratus, daß nemlich die Sache vor ihm gezogen und untersuchet werde, ob die Einkindschafft den Kindern nützlich oder schädlich sey? a. L. f. C. h. t. Berger. Oecon. Jur. p. 148. Carpz. c. l. n. 20. Daher solcher auch selbige durch ein öffentlich Decretum confirmiren muß. a. L.

6. C.

6. C. de præd. & al. reb. Denn wo eine Causæ cognitio geschehen muß, daselbst ist auch ein Decretum vonnöthen, Stryk. U. M. §. 10. weil anderer gestalt nicht erkandt werden kan, ob der Judex die vorgebrachte Sache genugsam erwogen habe. Diese Unio wird in eine Schrifft verfaßt, und dann in das gewöhnliche Gerichts-Protocoll gebracht. a. L. 4. C. h. t. Carpz. L. 5. Resp. 6. damit benöthigten falls die Partheyen einen völligen Beweiß haben, nicht aber in der Absicht, daß die Unio selbst dadurch bestehen solle, vid. L. ult. C. de Adopt. Worauf denen Partheyen ein Attestat der beschehenen Einkindschafft wegen ausgeantwortet wird, dergleichen folgendes ist, welches wir, weil es die Sache mehr und mehr erkläret, indem alle hierzu gehörigen Requisita darinne zu befinden, so, wie wir es in actis gefunden, beyfügen wollen, und urtheilet Philippin. Usu Pract. Inst. in Ecclog. 74. n. 3. L. 1. gar recht, daß, wann ein eintziger Punct von diesen fehlete, der gantze Actus der Einkindschafft null und nichtig seyn würde.

„Wir Richter und Beysitzer der Stadt-Ge-
„richte zu N. N. thun hiermit kund und
„zu wissen, daß vor uns heute Actor Titius
„und Caja nebst ihren aus der ersten Ehe
„erzeigten Kindern, und zwar an Seiten
„Titii, Sempronio und Paulo, an Seiten
„Cajæ aber Maria und Tullia, mit ihren

„beyderseits Anverwandten und der Kin-
„der Vormünder erschienen, und haben
„vorbracht, welcher gestalt oben erwehn-
„ter Titius Cajam geheyrathet, so nun-
„mehr entschlossen wären, ihre zusammen-
„gebrachte Kinder zu vereinkindschafften,
„und deswegen unsere Confirmation auch
„Decretum darüber verlanget. Wann
„dann der Kinder Vormünder und nahe
„Anverwandte gegenwärtig solches vor
„billig angesehen, wir auch nichts erheb-
„liches dabey gefunden. Als haben wir
„nicht nur zu dieser Einkindschafft unser
„Decretum ertheilet, sondern auch selbige
„Krafft dieses confirmiret, dergestalt und
„also, daß obbenandte Kinder, als wenn
„sie von Titio oder Cajo allerseits gezeuget,
„geachtet, und deren Eltern dermahlein-
„stens succediren sollen. Urkundlich ha-
„ben wir diesen Actum in unser Gerichts-
„Buch eingetragen, den Partheyen ge-
„genwärtig gerichtliche Confirmation und
„respective Decret unter unserm gewöhn-
„lichen Siegel ausgeantwortet, so gesche-
„hen N. N. &c.

§. 13.

Fragen wir, ob diese alte Gewohnheit zu vereinkindschafften annoch ietzo geschehe: So ist die gemeine Antwort, daß die Unio Prolium eher vorkomme als die Adoptio, und daß die

erstere

erstere an die Stelle der andern gekommen sey. Gail. L. 2. Obs. 125. Alleine, wann wir die Wahrheit hierunter bekennen wollen, so müssen wir mit Strykio in U. M. §. 11. sagen: Daß die Unio prolium heut zu Tage so rar, als die adoptio selbsten sey. Inzwischen ist dennoch nicht zu leugnen, daß solche noch in Usu sey, wie hiervon Philippi in U. Pr. J. Eccl. 74. den Casum einer beschehenen und von den Leipziger Schöppen vor ungültig erklärten Parification (denn also wird sie sonst auch genennet) an und ausführet. Ja Bergerus in Oeconom. Jur. p. 146. lehret, daß wer aus einer Unione klaget, nicht einmahl beweisen dürffe, daß solche in diesen Landen eingeführet und gebräuchlich sey.

§. 14.

Ob aber dieser actus vor derer Partheyen ordentliche Obrigkeit müste vorgetragen und daselbst vollzogen werden, ist noch nicht ausgemacht. Denn einige sagen: Weil die Unio prolium, gleich wie die adoptio ein actus voluntariæ Jurisdictionis ist, der vor ieden und also auch wohl incompetente Judice vollzogen werden kan, so schiene nicht nöthig, daß man allemahl die Einkindschafft vor den ordentlichen Richter bringe. Hahn de Jur. Rer. Concl. 73. n. 6. Carpz. L. 5. Resp. 6. n. 16. Alleine diese Meynung kan nicht bestehen, sondern wir sagen vielmehr, daß die Partheyen deswegen vor dem ordentlichen Richter das Decretum erhalten müssen.

müssen. Denn dieser actus ist nicht schlechter Dinges ein actus voluntariæ Jurisdictionis, sondern einiger massen *mixta*; allermassen selbiger nicht nur eine gewöhnliche, sondern vielmehr eine exactam causæ cognitionem erfordert, i. e. der Richter muß mit Fleiß nach beyder Kinder Vermögen forschen und erwegen, ob diese Unio ihnen nützlich oder schädlich sey, welches viel besser der Ordinar. Judex thun kan, als ein fremder, dem derer Partheyen Güther und Sitten unbekandt seyn. Hilliger in Donel. L. 17. c. 8. lit. p. seqq. Stryk. in U. M. §. 12. Magn. Menck. ff. h. t. p. 13. Berger. in Oeconom. Jur. Lib. 1. Tit. 3. p. 144.

§. 15.

Der Effectus einer Einkindschafft bestehet darinne, daß sie die Gleichförmigkeit der väterlichen Gewalt auf einige masse zu wege bringet, mit nichten aber kan die Würde und Ehre, so der Stieff-Vater erlanget hat, dem Vereinkindschafften Sohne mitgetheilet werden. Schilter. Exercit. 3. th. 17. allwo ein Præjudicium zu finden ist. Berger. Oecon. Jur. p. 147. n. 10. Denn sie erstreckt sich nicht weiter als die Eltern unter einander mit der Kinder Consens übereingekommen seyn, angesehen die Unio vermittelst eines Vergleichs, der allerdings stricti Juris ist, eingegangen worden. Derowegen die vereinigten Kinder lediglich diesen Eltern also succediren, als wann sie von beyden zugleich

gleich aus einem rechten Ehestande wären gezeuget worden, weil sie dieses vornehmlich paciſciret haben. Frantzius L. 2. Reſol. ult. n. 2. Dieses Recht ist bey denen Kindern so gewiß, daß es nicht einmahl die Eltern durch ein gemachtes Testament wieder aufheben können. Berger. in Oecon. Jur. p. 146. Allwo so gesprochen worden. Stryk. in U. M. h. t. §. 13. hält so gar davor, daß, wann die Unio auf alle Güther der Eltern eingegangen worden, dieselben auch so gar nicht einmahl über die bona, wodurch die Legitima nicht lædiret würde, per teſtamentum diſponiren könten, weil die vereinigten Kinder einmahl durch das Pactum ein vollständig Recht an allen Güthern der Eltern erlanget hätten, welches keines weges der Veränderung unterworffen wäre. Im Gegentheil, wann in Ansehung derer Güther kein besondrer Vergleich getroffen, sondern vielmehr ſimpliciter eine Hoffnung zu gleichen Theilen zu erben ausgemacht worden, so stehe alsdann denen Eltern frey über die Güther, welche die Legitimam nicht verletzen, zu diſponiren. Auf was Art und Weise nun dieser Vergleich eingegangen wird, dergleichen Effectus hat auch die Einkindschafft, was aber in pacto unionis nicht erwehnet worden, das hat auch nicht statt, Barboſ. L. 19. c. 37. Ax. 5. e. g. Es geschahe letztlich, daß sich der Vater die *Adminiſtration* derer Kinder Güther betreffend, und zugleich da-

von

von den *Usumfructum* paciscirte, welches Recht als ein eigentlicher Effectus der väterlichen Gewalt ordentlicher weise gar nicht aus der Unione prolium erfolgert wird, wiewohl uns Stryk. Disp. de unione prolium §. 24. entgegen ist, der aber nur de casu extraordinario vel statutario zu verstehen ist.

§. 16.

Also bekömmt der Stieff-Vater keine väterliche Gewalt über das vereinigte Kind, ob schon derselben ausdrücklich Meldung in der Unione prolium geschehen wäre; Ratio. Weil die väterliche Gewalt nicht conventione, sondern modis in Legibus approbatis zu wege gebracht wird. Stryk. in U. M. §. 15. Dahero können die vereinigten Kinder einander heyrathen, und wieder einander klagbar werden. Als z. e. vor einigen Jahren auf dem Lande ohnweit Borna eine solche Einkindschafft vorgienge, haben die vereinigten Kinder einander geheyrathet, wider den dritten Vereinkindschafft-Bruder aber Klage erhoben, und zwar, wann die Kinder die Eltern verklagen solten, haben sie petitionem hæreditatis conventionalis, oder so die Kinder sich selbst verklagten, alsdann haben sie Actionem familiæ hercisc. utilem Stryk. de Success. ab intest. Diss. 8. c. 6. §. 24. Es wäre denn, daß ein Statutum etwas anders disfals eingeführet, denn dieses hat die Krafft eines Gesetzes. Bachov. ad Treutl. Vol. 1. D. 2.

th. 11.

th. 11. lit. E. Vielweniger kan ein solcher Vater, wann ein vereinbahrtes Kind versterben solte, prætendiren, daß er ihm succedire, weil in der Convention dessen nicht Erwehnung gethan worden. Derowegen uns nicht entgegen ist, daß sonsten ordentlicher weise die successio reciproca ist, weil allhier ex speciali Conventione succediret wird. Es wäre denn ein Statutum in Contrarium an demselben Orte vorhanden. Fernerweit folget aus diesem Grunde, daß die vereinbahrten Kinder einander selbsten nicht succediren, a. L. pen. §. 1. C. de Adopt. Knipschilt. de Fideicommis. fam. illustr. c. 8. n. 438. it. Stryk. c. l. §. 14.

§. 17.

Wie nun aller Vergleich durch einen neuen und dem ersten zu widerlauffenden Vertrage wiederum kan aufgehoben werden. a. L. 35. ff. de R. J. Also kan auch der Effectus unionis aufgehoben werden, iedennoch müssen allerseits Contrahentes darein freywillig consentiren. Was wird aber alsdann zu statuiren seyn, wann eines von den Unitis liberis sich dergestalt undanckbar erweiset, daß er so gar darüber, vermöge der Nov. 115. könte enterbet werden? Hierauf muß man mit Unterscheid antworten, und sehen, ob die Vereinigung quoad omnia parentum bona geschehen oder nicht? Im ersten Fall können sie solche nicht wieder aufheben invitis liberis, vielweniger solches Kind

ent-

enterben, weil nirgendswo in unserm Rechte verordnet, daß man die Erbschafft *ex pacto quæsitam* ob ingratitudinis causam wieder nehmen könne. Wiewohl die natürliche Billigkeit befiehlet, daß der Judex einem solchen Vater zu Hülffe komme, daß er das böse Kind per factam exhæredationem bestraffen könne. conf. Stryk. Disp. de Union. Prol. §. 29. Was den andern Casum anlanget, kan der Vater den ungehorsamen Sohn gäntzlich enterben, weil die Unio nur schlechterdinges ohne Erwehnung der väterlichen Güther eingegangen worden, wodurch das Kind nur spem erhalten, nicht aber ein quæsitum jus erlanget hat. Mev. ad jus Lubecens. P. 2. Tit. 1. proœm. n. 1015.

§. 18.

Nunmehro betrachten wir den Effectum Patriæ potestatis, der durch die obigen 3. Modos erlanget wird. Es überkommt demnach noch heutiges Tages der Vater diese Gewalt §. f. J. de P. P. mit nichten aber die Mutter §. 10. J. de adopt. 1) weil der Vater das Haupt der Familie auch 2) die Mutter selbst der Herrschafft des Mannes unterworffen ist, es würde 3) auch allerley Unheil daraus entstehen, wann die Eltern beydes zugleich dieses Recht hätten. Paul. de Fuchs Inst. ad §. f. Wann nun der Vater gestorben und die Mutter Tutrix ihrer Kinder worden ist, selbige auch so gar an Tisch und Auferziehung bey sich behält, so ist die Frage,

ob

ob sie nicht alsdann den Nißbrauch von ihrer Kinder Vermögen erlange? Worauf mit Nein geantwortet wird. Dec. Elect. 62. Ausser Chur Sachsen aber ist es anders e. g. in den Landen der Ernestinischen Linie. conf. Richter. Dec. 18. n. 12. Nachdem nun diese väterliche Gewalt von der Natur selbst ihren Ursprung hat, so kan sie durch keine Sitten wieder abgeschafft werden. Philipp. U. Pract. Inst. L. 1. Ecclog. 44. pr. Dahero dem Juri Communi so lange zu inhæriren, indem, was es von der väterlichen Gewalt gesaget, biß dessen Veränderung bewiesen worden. Arg. L. 27. C. de Testam. und ist dieses nicht alleine von den Sächs. Landen zu verstehen, Const. D. Augusti P. 2. C. 10. weil in den Sächs. Rechten nirgends zu befinden, daß die väterliche Gewalt insonderheit aufgehoben, sondern überhaupt von gantz Teutschland. cit. aut. Eccl. 44. dergestallt, daß sie nicht nur Privat-Personen, sondern auch so gar Fürstl. Personen zukomme, weil Carolus V. den Chur-Fürsten zu Sachsen Joh. Friderico bey seiner Anno 1552. den 22. Aug. gegebenen Freyheit besonders auch die väterl. Gewalt über seine Kinder wieder gegeben. conf. Rhetius Inst. Jur. publ. L. 1. Tit. 20. §. 1.

§. 19.

Diese väterliche Gewalt bringet erst dem Vater ein Recht in der Kinder Person zu wege, daß sich zeuget 1) wann die Kinder Schand-

thaten begehen. Denn vor Zeiten war zu Rom diese Gewalt so gar extendiret, daß die Eltern ihre Kinder umbringen kunten, L. f. C. de P. P. nachgehends ist es eingeschrencket worden. Wann nun heutiges Tages ein Kind ein schlechtes Delictum begehet, so hat der Vater die Macht solches selbst zu bestraffen. e. g. Er kan es enterben, oder in privatum Carcerem verstossen, Mev. J. L. Lib. 1. Tit. 3. und ins Zucht-Hauß stecken. Philipp. U. Pr. Inst. L. 1. Eccl. 55. L. 4. Eccl. 7. Ist es aber ein hartes Delictum muß er das Kind der ordentlichen Obrigkeit zur Züchtigung ausantworten. Darbey stunde den Vater in letztern Casu frey, dem Judici anzubefehlen, wie er dasselbe bestraffen solte, L. 3. C. de Patr. Potest. welches aber vorietzo nicht mehr angehet, weil der Vater entweder aus Strenge oder allzugrossen Mitleyden ein der Billigkeit nicht gemässes Urtheil fällen und sich ausbitten möchte, sondern der gantze Casus wird von Judice untersuchet, und von Ihm nach denen Gesetzen gestraffet. Carpzov. Prax. Crimin. quæst. 100. n. 35. Zum 2) zeiget sich die Patria Potestas bey derer Kinder Verrichtungen und Güthern. Denn so hat der Vater den a) Usumfructum (den Nießbrauch) in der Kinder Vermögen. L. 6. C. de bon. quæ lib. Jedoch werden die Castrensia, quasi-Castrensia, ingleichen Adventitia irregularia hiervon ausgeschlossen, von welchen weiter unten gehandelt werden

den soll. Ob nun schon der Sohn verstirbt, so bleibt nichts destoweniger der Nießbrauch der Güther beym Vater. L. 7. C. ad SCtum Tertullianum. b) *Acquiriren* die Kinder denen Vätern alles, so lange sie in väterlicher Gewalt seyn, nicht aber sich selbst. §. 1. J. per quas pers. jedoch wieder mit den obigen Unterschiede der Güther. Hopp. ad Inst. c. §. Wiewohl in beyden Fällen auch die JCti Belgici. Gudelin. de Jur. Novel. L. 1. c. 13. Grœnwegen ad Inst. per quas pers. veränderlicher und wiedriger Meynung seyn; Alleine wir befinden die rationes Carpz. P. 2. Const. 10. Def. 7. seqq. vor besser, und glauben vielmehr, daß auch so gar dieser Ususfructus und die Acquisitio denen *furiosis* patribus zukomme. Weil α) der Schade, daß er unsinnig ist, ihm nicht noch mehr Unglück über den Halß ziehen, derselbe β) auch in diesen actum nicht consentiren darff. Stryk. U. M. §. 5. Ferner c) kan der Vater die Kinder ex Jure Quiritum L. 1. §. 2. ff. de R. V. vindiciren, und zu sich fordern, zuförderst aber, daß dieselben ihm öffentlich gezeiget werden möchten, bitten, L. 1. §. 1. ff. de Liber. exhib.

Casus. Einem Vater laufft eine Tochter darvon, und hält sich, wie er erfahren hat, bey verdächtigen Leuten auf, diese läugnen es, oder wollen sie nicht hergeben. So kan der Vater den Richter imploriren, wann die Tochter darein williget, daß diese Leute dieselbe exhibiren

müssen. Williget sie aber nicht drein, stelle er das Interdictum wovon Tit. 30. L. 43. de Liber. exhibend, an. d) Der Vater und Sohn werden vor eine Person gehalten per §. 4. Inst. de inutil. stipul. ibi: Vox tua tanquam filii est, sicuti & filii vox, tanquam tua intelligitur. L. f. C. de imp. substit. ibi: Cum & natura pater & filius eadem esse persona pene intelligatur. Hieraus folget: daß wann e. g. der Sohn das Zinß-Guth nicht in obacht nimmt, hingegen solches der Vater besorget, er dasselbe nicht verliehre. L. 22. §. 1. de agric. & cens. Ferner, wann dem Sohne, der noch unter väterlicher Gewalt ist, ein Hauß per modum legati zukömmt, kan der Vater sich solches anmassen. L. 42. ff. d. Cond. & Demonstr. Denn es scheinet alsdann, daß es mehr den Vater legiret worden. Ingleichen, wann der Vater mit den Sohne und vice versa einen Contract eingehen oder sonsten pacisciren, so wird davor gehalten, ob fictionem unitatis, daß sich der Vater selbsten stipuliret habe, und dieser Contractus hat keinen Effectum. d. §. 4. & L. 39. ff. de V. O.

Casus. Ein Land-Mann erkauffte von seinen beyden Söhnen ein schön Guth a 6000. Rthlr. welches sie von ihrer seel. Mutter geerbet hätten, diese giengen in Krieg und kämen leer wieder, darnach bereueten sie den Verkauff ihres mütterlichen Erbes, und wolten von Vater

ter das Guth wiederhaben; weil sie nun zu der Zeit des Verkauffes nicht emancipiret, sondern annoch unter väterlicher Gewalt gewesen waren, so wurde der Contract aus diesen eintzigen obigen Principio vor null erkläret, und die Söhne bekamen das Guth wieder.

Es hat aber diese Lehre nur statt 1) so lange die Kinder in der väterlichen Gewalt seyn, mit nichten aber in denen Emancipatis, weil es nur ein effectus der väterlichen Gewalt ist. t. t. C. ne fil. pro Patr. d. §. 4. 2) Darnach hat es statt in *acquirendo*. Denn was der Sohn erlanget, kömmt den Vater zu d. §. 4. keines weges aber in *Obligando*. e. g. ein Sohn borget Geld, oder kaufft was, so ist der Vater nicht deshalben verbunden, weil sie vor eine Person gehalten worden, zu bezahlen, ratio, weil die obige Wohlthat zum Nutzen des Vaters eingeführet worden, derowegen darff sie nicht zum Schaden des Vaters gereichen, welches allerdings geschähe, wenn der Vater aus des Sohnes Obligation gehalten wäre. Dahero kan der Sohn vor den Vater gut sagen, L. 10. §. penult. ff. de fidejuss. der Vater aber nicht, ohne nur peculiotenus L. 1. C. ne fil. pro patre. 3) Hat sie nur statt in denjenigen Sachen, welche den Vater können *acquiriret* werden d. §. 4. mithin lediglich in den Sachen, welche *juris*, nicht aber in denen so *facti* seyn. e. g. Der Vater läst sich angeloben, daß der Sohn über des

andern Feld gehen mag, so höret die obige regula auf, und die stipulatio ist nichts nütze, weil ratione des Sohnes die väterliche Stipulatio keinen Effect hat, indem ich nicht vor einem andern mir was stipuliren lassen kan. Auch gilt sie nicht ratione des Vaters, weil das factum ire, agere, von den Sohne kan separiret werden, deshalben es auch nicht den Vater kan acquiriret werden. L. 130. de V. O. 4) Darnach wird nur in Causa privata der Vater und Sohn vor eine Person gehalten, nicht aber in Causa publica L. 9. de his qui sui juris. Also behält der Sohn was er sich ex militia erlanget hat, §. f. J. d. Milit. Testam. L. 2. ff. de SCto Maced. Ferner, der Sohn kan richter werden, und der Vater muß sich von ihm lassen Recht sprechen. L. 77. L. 78. de Jud. 5) Wann aber von den Peculio Castrensi & quasi die Rede ist, so kan, in Ansehung dessen, der Vater mit den Sohne Contrahiren, denn der Sohn wird darinne pro patre familias gehalten. L. 15. §. 1. ff. de cast. pec. e) Der Vater kan, daß wir wieder auf das vorige zurücke kommen, in väterlicher Gewalt, in Nahmen seiner Kinder vor Gerichte erscheinen L. 1. C. de bon. nat. L. 8. §. 3. C. de bon. quæ liber. f) ihnen pupillariter substituiren, in Testament denselben einen Tutorem geben L. 2. ff. de pupil. subst. L. 40. ff. de adm. Tutor.

§. 20.

Hingegen kan der Filius Familias 1) kein Testament

stament machen. L. 6. ff. qui test. fac. poss. Ob schon der Vater drein williget d. l. weil diese macht nicht aus einen privato arbitrio, sondern lege publica herkömmt, der Lex aber will daß einer ein paterfamilias seyn solle. 2) Den Contractum mutui kan er auch nicht celebriren L. 1. ff. ad SCt. Maced. ratio, damit nicht die Sitten des Sohnes dadurch verderbet werden, und der Sohn nicht Gelegenheit bekomme in die Jahre seines Vaters zu forschen, oder ihm gar nach dem Leben zu stehen. §. 7. J. quod cum eo, qui in al. potest. 3) Kan der Sohn den Vater nicht ordentlich verklagen, L. 4. ff. de Judic. ausser was das peculium Castrense und quasi anbetrifft. c. L. 9. und dann, wann der Vater seine Pflicht nicht in acht nehmen will, e. g. er will ihm nichts lernen lassen, auch keine alimenta geben. In diesem letzten Casu aber heißt es nicht so wohl actio als vielmehr Imploratio officii Judicis. Wiewohl heutiges Tages observiret man ex Usu Fori, daß von dem Sohne wider den Vater eine ordentliche Klage könne angestellet werden. Brunneman. ad c. L. 4. ff. de Judic.

Casus. Ein Vater hatte von seiner Tochter einige 100. Rthlr. so ein peculium adventitium ist, bey sich, alleine er administriret solches sehr übel, dergestalt, daß, weil er sonsten nichts hat, zu besorgen, daß die Tochter gar drum kommen dürffte, so stellte endlich diese eine or-

dentliche Klage wider den Vater an, daß er das peculium auf eine sichere Hypothec geben, und nur davon das Interesse ziehen solte.

Denn die väterliche Gewalt und die Administration gehet nicht ad patrimonium corrumpendum & effundendum. Barbosa L. 14. c. 12. Ax. 4. Jedoch muß das Kind sich glümpflicher Worte bedienen, wann der Casus vorgetragen wird, damit nicht der väterliche Respect verletzet werde, anderer gestallt kan der Judex ex officio das Kind arbitrarie bestraffen. Denn als allhier ein Land-Mann den Vater verklagte, daß er ihm in den verkaufften Guthe über die Helffe betragen hätte, dictirte dem obschon emancipirten Sohne der Judex zwey neue Schock Straffe. Wann nun auch in unterschiedenen Casibus die Väter von denen Söhnen ꝛc. können belanget werden, so erfordert dennoch das Richterliche Amt, daß dergleichen Klagen auf das schleunigste untersuchet und in der Stille entschieden werden. Mev. P. 3. Dec. 298. Vielmehr nun kan ein Kind die Mutter, iedoch bescheidentlich verklagen, indem dieselbe keine väterliche Gewalt hat, wiewohl solches nur in casu extremo zu rathen ist. 4) Endlich kan ein filius oder filia ohne der väterlichen Einwilligung keine Hochzeit machen, und wann es ja geschiehet, so sind die Nuptiæ ipso jure null und nichtig. L. 2. ff. de Ritu. Nupt. Hiervon aber weiter unten ein mehrers, und 5.) darff nicht

ein-

einmahl ein Filiusfamilias, so lange er unter väterlicher Gewalt ist, vors Gerichte treten, add. L. 8. C. de bon. quæ liber. Denn also haben die Jenischen Schöppen Anno 1690. Mense Maji in Sachen J. C. W. Filii und J. W. des Klägers an einem, und denn G. A. Bekl. andern Theils gesprochen. Es wäre denn, daß der Vater drein willigte. Was aber in Ansehung derer unterschiedenen Güther hiervon vor ein Unterscheid zu machen sey, hat Brunnemann. ad cit. L. n. 5. & 6. weiter ausgeführet.

§. 21.

Nunmehro kommen wir auch auf die modos, wie die väterliche Gewalt wiederum aufgehoben werde. Der natürliche Todt ist dennoch hie erstere Art, wodurch diese Potestas seine Endschafft erreichet, und ist beyden den Vater und Sohne gemein, pr. J. quibus mod. patr. potest. solv. Denn diese war in Ansehung einer Person gegeben worden, was nun in dieser Absicht vergönnet ist, kan auf die Erben nicht erfolgert werden, sondern hören mit der Person zugleich auf. L. 13. ff. de solut. Matr. L. 28. ff. de Legat. 2. Wann auch der Groß-Vater verstürbe, so waren die Enckel gleichergestallt davon befreyet, wann sie nur nicht wieder zurücke in ihres leiblichen Vaters Gewalt verfiehlen. pr. J. quibus mod. patr. potest. J. L. 21. ff. ad L. Jul. de Adult. Weil also durch den Todt des Groß-Vaters das Impedimentum

aufgehoben worden, welches des Vatern Recht, so er über dem Sohn hatte, bißhero suspendirete. Dieser Casus aber trägt sich heutiges Tages selten zu, weil, nachdem die Söhne, so bald sie heyrathen, ihr eigen Feuer und Heerd zu haben pflegen, i. e. die eigene Haußhaltung anstellen, derowegen haben sie ihre Söhne gleich anfänglich schon in der väterlichen Gewalt. Magn. Menck. ff. h. t. p. 14. und so bald der Enckel, i. e. ratione avi, eigner Vater verstirbt, so balde seyn sie homines sui juris, und der Groß-Vater hat in der Enckel Güther kein Recht, ohne nur daß er dieselbe als Tutor Legitimus administrire. Hopp. ad J. pr. quibus Mod. patr. potest. fin. Dieses aber ist nicht allgemein, denn wann der Sohn heyrathet, und bey seinen Vater an den Tisch gehet, auch so gar bey ihm wohnet, und alsdann Kinder zeiget, so ist er und seine Kinder unter des Groß-Vaters Gewalt. Daher muß dieser Sohn und Enckel annoch heutiges Tages dem Vater und respective Groß-Vater acquiriren.

Ja, dergleichen Kinder excusiren den Vater einige Vormundschafften zu übernehmen. conf. Coccej. Jur. Controvers. quæst. 21. de his qui sui vel alieni Juris.

Der Casus war letzthin folgender; Mevius ein Literatus blieb, nachdem er geheyrathet hatte, in seines Vaters Hause wohnen, speißte Abends und Mittags mit seinem Vater wie vor

und

und nach. Nachdem er nun in Jahr und Tag aus der neuen Ehe Kinder bekahme, waren dieselben nicht in seiner i. e. Mevii Jun. sondern in dessen Vaters Mevii Maj. väterlichen Gewalt.

Zum 2) höret die Patria Potestas auf morte Civili §. 1. J. eod. e. g. deportatione, denn dadurch verliehret er das Jus Civitatis, die väterliche Gewalt aber ist ein Effectus des bürgerlichen Rechts, §. 2. J. de patr. potest. Heutiges Tages ist an statt der Deportation der Reichs-Bann, i. e. die Reichs-Acht bey uns eingeführet worden. Andere Doctores extendiren diese Lehre auch auf die, so über den öffentlichen Staupenschlag auf ewig verwiesen worden. conf. Hopp. ad J. ad cit. §. 1. Berger. Oecon. Jur. Tit. 3. §. 16. p. 153. Die simplex relegatio ist nicht hinlänglich. Hierbey ist aber ein genauer Unterscheid zu machen, zwischen denen Effectibus der väterlichen Gewalt, so aus den bürgerlichen Gesetzen herflüssen, und zwischen denjenigen, die aus dem natürlichen Rechten entspringen. Wann einer nun in Bann gethan wird, verliehret er nur die Effectus, so aus den Römischen und andern Gesetzen kommen, nicht aber diejenigen, welche juris naturalis seyn. §. 11. de J. N. G. & C. it. L. 17. §. 1. ff. de pœn. e. g. ob nun wohl ein Vater deportiret, oder vorietzo in die Acht erklähret ꝛc. worden, so muß ihm dennoch der Sohn auswerts ernehren, arg. L. 73. §. 1. ff. de Jur. dot.

Denn

Denn dieses ist Juris Naturalis, und das Jus Naturæ unbeweglich und unveränderlich. Aber, e. g. der Sohn will sterben, so fragt sichs, ob er den gestäupten und auf ewig verwiesenen Vater seine Güther gantz oder zum Theil hinterlassen müste. Da sagen wir nein, weil dieses heutiges Tages ein Effectus Juris Civilis ist. L. 6. §. 2. ff. de hæred. instit. Ja er, der Vater bekömmt so gar auch nicht einmahl den Nießbrauch. Wann aber ein solcher civiliter verstorbener Mann von den Landes-Herrn wieder in den vorigen Stand gesetzet wird, und zwar völlig, alsdann bekömmt er auch diese Jura patriæ potestatis wieder. §. 1. J. quib. mod. L. 1. C. de sent. pass. Den Casum haben wir oben gehabt, und ware an Churfürst Joh. Friderich. abzunehmen. Stryk. U. M. ff. de his qui sui &c. §. 4. Diese restitutionem entscheiden die Doctores in Restitutionem gratiæ und Justitiæ, die erstere gehet aus Gnaden, die andere vermöge der Gerechtigkeit, und des Rei Unschuld. Der Effectus bestehet hierinne, wann einer ex Justitia restituiret wird, bekömmt er alle Jura Civitatis ipso jure wieder. L. f. §. f. C. de sent. poss. Wann er aber ex gratia restituiret wird, muß man sehen, ob er *plene* restituiret ist, oder minus plene. In erstern Fall bekömmt er alle Jura wieder, und auch die väterliche Gewalt. L. 3. ff. eod. in letztern Fall aber darff er nur frey in die Stadt kommen. L. 6. & 9. C. eod.

§. 22.

§. 22.

Zum 3ten höret die väterliche Gewalt auf adoptione, nemlich plena, i. e. ich bin unter meines leiblichen Vaters potestate, der Groß-Vater aber nimmt mich an Kindes statt auf, alsdann wird die väterliche Gewalt bey meinen leiblichen Vater aufgehoben. §. 8. J. quib. mod. patr. pot. fin. §. 11. J. de Adopt. 4) Gewinnet sie ihr Ende, wann der Sohn eine hohe Ehre und Würde erlanget hat. Dergleichen war ehemahls zu Rom die summa Patriciatus dignitas §. 4. J. quibus mod. patr. potest. Allhier wird nicht diese Würde verstanden, welche bey den uralten Römern denen Söhnen derer Römischen Raths-Herrn zukomme, sondern die, welche zu Zeiten Constantini M. ihnen zukomme, denn diese waren darzu geordnet, daß sie den Kayser im Reiche mit ihren heilsamen Rath an die Hand giengen. Wann wir nun auf den heutigen Estat kommen, so wird dadurch nicht anders verstanden als die geheimten Räthe des Käysers und Reichs, ob sie schon nicht mehr Patricii genennet werden, und seyn von der väterlichen Gewalt befreyet. Dergleichen Recht und Freyheit von dieser potestate haben und geniessen ferner die geheimden Räthe iedes Reichs-Standes. Weil sie in ihren Territoriis nicht weniger gelten, als der Kayser in gantzen Reiche, Stryk. in U. M. ff. de Adopt. §. 24. Vierdtens, welches Amt einen

von

von der Curia i. e. decurionum officio, freysprache, das liberiret auch einen von der väterlichen Gewalt. Nov. 81. c. 1. e. g. wann einer Bürgermeister wurde, so war er nicht mehr unter derselben. Wann aber der §. 4. J. quib. mod. &c. das Gegentheil will: Consularis dignitas de patris potestate filium non liberat, so muß er nur von den Jure prisco Romano verstanden werden, welches durch das Jus Novellarum geändert worden. Dieses Bürgermeister Amt liberiret einen nur quoad odiosa, nicht aber quoad favorabilia von der väterlichen Gewalt. Nov. 81. c. 2. e. g. daß man nunmehro vor sich selbst was acquiriren kan, und nicht mehr dem Vater acquiriren darff. Carpz. P. 2. C. 10. Def. 7. n. 5. Denn dieses ist pro filio familias etwas schädliches, derowegen höret die väterliche Gewalt darinne auf, aber in favorabilibus bleibet sie. e. g. Daß einer ipso jure ein Erbe der väterlichen Verlassenschafft werde. cit. Nov. c. 2. Denn die Endigung dieser Gewalt ist in favorem filii geordnet worden, derowegen darff sie nicht zu seinen Schaden ausgeleget werden. L. 6. C. de Leg.

§. 23.

Hiernechst fragen die Gelehrten, ob dann der höchste gradus Academicus i. e. die erlangte Doctor Würde einen von der väterlichen Gewalt loß und ledig spreche? Allein wir antworten mit Nein. Denn da einen die Krieges-Dienste

ste i. e. die militia nicht liberiret, wie solte einen die Doctor-Würde liberiren, welche nur eine quasi militia ist. arg. L. 7. C. de patr. potest. L. 3. C. de Castrens. pec. Philipp. U. Pr. J. Eccl. 76. n. 7. 8. Denn die Doctor-Würde ist mit keiner Herrschafft verknüpffet, sondern bestehet lediglich in Lehren, und also liberiret sie nicht, denn die Nov. 81. c. 1. und Nov. 38. præf. §. 3. zielet unter andern dahin, daß einer etwas muß zu befehlen haben, wann er per dignitatem davon soll ausgeschlossen seyn. conf. Coccejus Jur. Controv. de Adopt. qv. 11. Eum namque qui tantorum Judex est, & tantis jubet, manere sub potestate alterius &c. indignum judicavimus, sind Worte der Nov. 81. c. 1. in f. Welchen Würden und Ehrenstellen nun von Natur keine Herrschafft und Gewalt zu geben ist, dieselben befreyen auch nicht von der väterlichen Gewalt e. g. die Clericalis dignitas befreyet nicht, add. Auth. Bacchov. ad Treutl. p. 80. Hopp. ad J. quibus modis patr. potest. fin. §. 4. Es wird aber hiervon ausgenommen ein Superintendens, insoweit er mit dem Episcopo verglichen wird. Arg. d. Nov. c. 3. add. Auth. sed Episcopalis. C. de Episc. & Cleric, und hatte billich ein Episcopus auch zu Zeiten Justiniani grosse Ehre, als omnium Spiritualis Pater. d. N. 81. c. 3. tot. Tit. C. de Episcop. aud. Eben dergleichen ist von denen Mönchen zu sagen. add. L. 56. §. 1. C. de Episc. & Cler. denn diese haben gar keine Würde

de und Ehren-Stellen. Struv. in S. J. C. Exercit. 3. th. 37.

§. 11.

Die Kriegs-Dienste befreyen nicht von der väterlichen Gewalt. §. 4. J. de Adopt. so von den gemeinen Soldaten und Unter-Officiers zu verstehen ist. Weil die Nov. 81. c. 1. L. f. C. de Decur. dem, der in Magisterio militari ist, davon mit deutlichen Worten ausnimmt. Die Doctores aber sind nicht einig, was darunter verstanden werde. Berger. in Oecon. Jur. Tit. 3. Lib. 1. §. 16. hält zwar davor, daß die Ober-Officier untern Magistro militum begriffen würden, alleine die Praxis will nicht beypflichten, sondern es ist vielmehr ein Oberster oder Höherer darunter zu verstehen. Denn nachdem ein Haupt-Mann, der zuvor ehrlich seiner Charge entlassen worden, weil er einen leiblichen Vater annoch hatte, in gewissen Fällen gerne ein filiusfamilias seyn wolte, wurde auch, ob er schon ein Ober-Officier wäre, von den Leipziger Herrn Schöppen Anno 1723. pro Filiofamilias gehalten, und daß diese militia ihm nicht von der väterlichen Gewalt befreyete, pronunciret. Denn Coccejus Jur. Contr. quæst. 11. besaget deutlich, daß nur die höchste Würde in Militia die Soldaten von der väterlichen Gewalt befreyete, und giebet dabey diese Cautel an die Hand, daß, wann man Zweiffel träget, ob diese oder iene Würde und Ehren-Stellen eitien

von

von der väterlichen Gewalt befreyete oder nicht, so müsse man bey dem Principe sich dessen belehren lassen.

§. 25.

Die fünffte Art, wodurch die väterliche Gewalt sich endiget, ist die *Emancipatio*, die Loßlassung aus der väterlichen Gewalt. Sie ist eine solche Handlung, da die Eltern ihre Kinder, so nicht entgegen seyn, vor ihrem ordentlichen Richter aus der väterlichen Gewalt lassen. §. 6. J. quibus mod. p. p. solvat. e. g. Ein Sohn will, weil er etwas Geld ererbet oder sonst verdienet hat, gerne alleine handeln, worzu er anderer Handels-Leute Credit von nöthen hat, der auch desto leichter zu finden, wann er sein eigner freyer Herr ist, so gehet sein Vater mit dem Sohne in Person in das ordentliche Gerichte, stellet dem Judici sein Vorhaben vor, und bittet um die Loßlassung aus väterlicher Gewalt, worein auch der Richter, wenn beyde Partheyen drein willigen, seinen richterlichen Consens und Decret ertheilet; Ingleichen, wann der Vater gerne mit dem Sohne beständig contrahiren will, muß erstlich derselbe Sohn vom Vater emancipiret werden, davon siehe eine Formul beym Cons. Barth. in Hodoget. Forens. c. 3. §. 11. p. 728. Diese Emancipatio wird eingetheilet in Formalem und Virtualem. Die erstere ist von ihrem Urheber entweder Anastasiana L. ult. C. de Emanc. liber. oder Justiniana

§. 6. J. quibus mod. P. P. solvatur. Die Anastasiana præsupponiret ein Rescriptum Principis, so bey dem ordentlichen Richter, wann es erhalten worden, insinuiret werden muß. L. 5. C. de Emancip. liber. Heutiges Tages ist sie nicht mehr sehr gebräuchlich, dennoch aber nicht gäntzlich abgeschaffet worden. Stryk. U. M. de Adopt. §. 17. Denn also hat 1705. in Mey die Leipziger Juristen-Facultät gesprochen, denn bisweilen ist diese Anastasiana höchst nöthig, weil dieselbe inter *absentes* geschehē und schrifftlich vollzogen werden kan. An deren Stelle sehen wir öffterer die Loßlassung aus der väterlichen Gewalt, so vor dem Pfaltz-Grafen geschiehet. Stryk. c. l. §. 3. Die Justinianea hingegen præsupponiret, daß die Loßlassung vor den Gerichten geschehe. §. 6. J. Quibus mod. P. P. solvat. L. f. C. de emanc. Liber. In übrigen aber kommen beyde Arten zu emancipiren mit einander überein, und ist diese Letztere noch ietzo im Gebrauche. Land-Recht L. 2. Art. 19. 30. vid. Berger. Oecon. Jur. Tit. 4. p. 158. weil im Stempel-Mandat Anno 1710. befohlen, daß zur emancipation ein Bogen a 16. Gr. soll genommen werden. Sie muß von hohen Standes-Personen, als auch von bürgerlichen Personen adhibiret werden. Von bürgerlichen Exemplis vid. Cons. Barth. c. l. e. g. Letzthin emancipirte ein Bürger seinen Sohn deshalben, damit er mit ihm einen Contr. Locat. Cond. celebri-

lebriren kunte. Von Fürstlichen Personen hat Exempel-Eyben obser. Theor. Pract. ad J. Disqv. 3. obs. 13. wie dann vor dem Leipziger Ober-Hof-Gerichte einer von Adel V. von E. seinen Sohn emancipirte, ehe derselbe auf Reisen gienge. Wann aber dergleichen Loßlassung vor sich gehen soll, so ist zweyerley dabey besonders in acht zu nehmen. Erstlich, daß sie vor der Obrigkeit geschehe, §. 8. J. de Adopt. weil selbe die naturam actus legitimi bey sich hat, denn die, so vor dem Notario vollzogen wird, ist nicht hinlänglich, sondern die Gerichtliche ist am sichersten, L. R. L. 2. Art. 19. 30. Es fragt sich aber, ob der Richter Competens seyn müsse? Resp. Dieses ist eben nicht von nöthen, weil die Loßlassung ein actus voluntariæ Jurisdictionis ist, ob schon auch bißweilen in den Gesetzen eines competentis Judicis Erwehnung geschiehet, so ist diese Competentia nicht in Ansehung der Person, sondern der Gerichtsbarkeit vor sich zu verstehen, und daß der Judex nur die ordentliche Gerichte habe, e. g. wann einer sich vor einem Commissario und delegato Judice emancipiren lassen wolte, so würde dieses, indem er nur ad certum actum die Gerichtsbarkeit hat, nicht gültig seyn können. Das andere, was ferner zu bedencken, ist, daß der Vater wider seinen Willen ordentlicher weise darzu nicht angehalten werden kan. §. f. J. d. t. L. 31. ff. h. t. L. 4. C. de Emancip. Liber. Es wäre

denn, daß der Vater durch übeles tractiren der väterlichen Gewalt über seine Kinder sich unwürdig gemacht hätte. L. f. ff. si quis a patr. man. oder ihnen sonsten Gelegenheit allerley straffbahre und schandbahre Thaten zu begehen, an die Hand gegeben hätte, L. 12. C. de Episc. audient. Wenn also dergleichen Casus vorfallen, da kan ein Kind den Vater zwingen, daß er es aus seiner väterlichen Gewalt lasse. conf. Brunneman. Ex. 3. §. 3. Endlich ist hierbey so wohl der Eltern als der Kinder ihre öffentliche und solenne Einwilligung und Consens von nöthen. L. 69. ff. de R. J. weil keinem wider seinen Willen eine Wohlthat aufgedrungen wird, Lauterb. Colleg. Pract. h. t. §. 29. p. 135. Denn wann der Sohn nicht drein williget, so ist er nicht frey. L. 5. C. de Emancip. Nov. 89. c. 11. Der Effectus von dieser emancipation ist, daß der Emancipatus ein homo sui juris wird, L. 13. ff. h. t. Er kan auch nach dem Jure Civili Romano heyrathen, wann er will, acquiriret sich alleine, kan wider den Vater klagen, ein Testament machen. conf. Hahn ad Wesenb. h. t. in fin. Wann der Vater zuvor dem Sohne ein peculium profectitium gegeben hat, und revociret es nicht ante emancipationem, behält es der Sohn aus einer stillschweigenden Schenckung. L. 31. §. 2. ff. de Donat. Ingleichen, so bald der Sohn emancipiret, so bald lauffen die Interesse von den mütterli-

terlichen Erbe-Geldern, wie hiervon ein præjudicium Barth. in Hod. Forens. p. 729. anführet.

§. 26.

Nunmehro, nachdem wir die formalem emancipationem genugsam betrachtet haben, kommen wir auf die Virtualem, so nicht sowohl seinen sedem in dem Jure *Romano* Civili, als vielmehr in der *Consvetudine* eines oder des andern Orts hat, welche aber doch in genere fast in gantz Teutschland, in specie in Sachsen eingeführet worden ist. Stryk. U. M. h. t. §. 21. ibique alii. Dd. e. g. Wann eine Tochter bey uns heyrathet, so gehet sie aus ihres Vaters Gewalt, a. pr. J. de Nupt. L. N. L. 1. art. 45. Denn sie gehen nunmehro in die *Familie* ihres Ehe-Mannes, derowegen haben dieselben eine andere und verschiedene Oeconomie, von der Haußhaltung ihres leiblichen Vaters, und thut nichts zur Sache, ob sie sowohl vor ihre eigne Person oder auch mit dem Manne und *resp.* Schwieger-Sohne an des Vaters Tisch gehet. conf. Philipp. L. 1. Eccl. 77. Allwo ein præjudicium, weil die Tochter nicht zugleich in zweyerley Gewalt seyn kan. add. L. 5. §. f. ff. Commodat. Carpz. Part. 2. Jurispr. For. Const. 10. Def. 2. n. fin. oder vielmehr, wie Coccejus Jur. Contr. h. t. qv. 12. will, weil die Tochter würcklich eine neue Familie durch die Heyrath angefangen hat, welche ex moribus an einigen Orten a P. P. liberiret. Coler. Dec. 222. n. 2.

Casus. Mevius ein begütherter Bürger verheyrathete seine Tochter dem Javoleno, so auf seiner erlerneten Kunst nicht so gleich fortkommen kunte, behielte gleich den Tag nach vollzogener Trauung die Tochter mit sammt ihrem Manne in seinem Hause und Tische, biß er endlich versturbe. Nichts destoweniger war die Tochter, so bald die priesterliche Copulation vorüber ware, tacite emancipiret. Wann sie nun einmahl aus der väterlichen Gewalt, verfällt sie nicht wieder hinein, wann ihr Mann verstirbt. Berlich. P. 2. C. 11. n. 52. Carpz. P. 2. C. 10. Def. 2. n. 6. Moller. Const. Saxon. 10. n. 7.

Casus. Es versturb allhier ein reicher Bürger, und setzte seine Frau, weil er niemand anders hatte, zum Erben ein, wodurch sie 10000. Rthlr. erlangte; Nachdem nun diese reiche Wittbe viele Freyer hatte, so entstehet allhier die Frage: Ob sie nicht zu dem neuen Ehe-Verlöbniß, ihres noch lebenden Vaters Consens und Guthachten vonnöthen gehabt? Hierauf antworten wir, nach dem Jure Civili Romano mit Nein, weil daselbst der Consensus ad Nuptias ein effectus der väterlichen Gewalt war, selbige Wittwe aber einmahl vor allemahl durch die erstere Heyrath emancipiret worden war. Ob nun schon der leibliche Vater von der Wittbe den Usumfructum als Vater verlanget, so wurde ihm es dennoch mit Recht, weil keine patria potestas mehr statt hatte, abgeschlagen.

§. 270.

§. 27.

Die Söhne aber, ob sie gleich heyrathen, so werden sie dennoch nicht durch den blossen actum der Heyrath frey. Except. est in Francken, Niederland, Spanien. Stryk. U. M. h. t. §. 22. Sondern sie müssen in Sachsen ihre eigene Haußhaltung anstellen. Const. Elect. 10. P. 2. Carpz. Consil. Def. 107. n. 9. ad Constit. def. 3. und thut nichts zur Sache, ob schon der Judex nicht drein gewilliget hat. d. Const. 10.

Casus. Chrysippus, weil er ein kleines Capital hat, fänget an zu handeln, derowegen begab er sich von seinen Vater, miethete sich anderswo eine Stube, Gewölbe und benöthigte Niederlage, hielte sich auch eine betagte Frau, so ihm gesammt seinen Dienern täglich beköstigen muste. Nachdem er nun 3. biß 4. Jahr gehandelt hatte, und seinen Vater, der von ihm 100. Rthlr. erborgen wolte, nichts geliehen hatte, verlangte der Vater den Nießbrauch von seines Sohnes Vermögen, indem er noch unter seiner Gewalt wäre.

Alleine, indem sich der Sohn mit des Vaters Wissen und Willen von ihm wegbegeben, und seine eigene Oeconomie angestellet hatte, so war der Sohn tacite emancipiret, und dem Vater nicht schuldig den Usumfructum zu überlassen. Der Vater urgirte zwar, daß die väterliche Gewalt erstlich durch die Heyrath aufhörete, alleine dieses requisitum ist nicht nöthig,

sondern es ist schon hinlänglich, wann der Sohn, vermöge d. Const. Sax. sein eigen Feuer und Heerd hat. Vielweniger wird erfordert, daß der Sohn eben in eines fremden Hause wohnen müsse, sondern er kan gar wohl in ædibus paternis verbleiben, wenn er nur darinne vor sein eigen Geld lebet, e. g. Hauß-Zinß giebet. conf. Struv. S. I. C. h. t. th. 68. Stryck U. M. §. 19. in fin. und Berger in Oeconom. Jur. p. 154. hat den Casum, daß ein Sohn, wann er nur das Kostgeld giebet, tacite emancipatus sey. Ist nun der Sohn einmahl emancipiret, so bleibt er es auch. Carpz. ad Constit. alleg.

Casus. Ein Tischer nahm eine Frau, und stellete noch hierüber seine eigene Oeconomie an, weil er nun alleine benebst seiner Frau ein Jahr lang gehauset hatte, borgte er auff einen Wechselbrieff 100. Thl. auff 3 Jahr lang, währender Zeit starb die Frau, und weil er kein guter Wirth war, gienge die Haußhaltung gäntzlich ein, derowegen begab er sich zu seinem Vater ins Hauß, an Tisch und arbeitete bey ihm.

Wie nun die Verfallzeit des Wechsels um war, und er zur Zahlung gerichtlich angehalten wurde, opponirte er dem Creditori die Exceptionem Senatus Consulti Macedoniani, und daß er voritzo an des Vaters Tische wäre, alleine es halff ihm nichts, weil er die Schuld zur Zeit als er pater fam. war, gemacht hatte.

§. 28.

§. 28.

In angezogener Constitution aber wird erfordert, daß die Söhne 21. Jahre bereits alt seyn sollen, anderer Gestallt nicht vid. verba. Weñ sie zu ihren mündigen Jahren komen. Denn so bald der Sohn nach Verlauff dieser Jahre seine eigene Oeconomie anfängt, so bald ist er tacite emancipiret, und wird hierzu kein spatium temporis erfordert, weil er in dem Augenblick, da er würcklich alleine, auff eigene Unkosten, handelt, und sonst seine Nahrung treibet, emancipiret ist. Stryck. U. M. §. 18. h. t. vide verb. dict. Const. Daß sie sich vom Vater mit Anstellung ihrer eigenen Haußhaltung und Nahrung scheiden.

Casus. Javolenus ein Handels-Diener aus Leipzig gebürtig, dienet nunmehro in Hamburg in einer Handlung, und weil er von seinem leiblichen Vater kein Geld oder sonsten Unterhalt bekömt, muß er lediglich von seinem jährlichen Salario in Hamburg leben. Nachdem er aber unterdessen Geld erborget hatte, und sich mit der Ausflucht, daß er noch unter väterlicher Gewalt sey, wider die Zahlung schützte, so bekam der Ausleiher nichts, und ob er schon hefftig urgirte, daß Javolenus nicht in des Vaters Kost und Unterhalt mehr wäre, so kunte er dennoch nichts erhalten, weil der Sohn noch nicht durch eigene Haußhaltung oder Handlung sich von dem Vater geschieden hätte conf. Berger.

Oecon. Jur. p. 254. in fin. allwo ein Præjudicium. Zudem darff der Vater dieselben Söhne, die sich selbst honett durchbringen können, nicht ernehren. L. 5. §. 7. ff. de agnosc. & al. Liber. Diese Separation kan auch eine Tochter anstellen, wann der Vater nicht widerspricht. Carpz. P. 2. C. 10. Def. 1. n. 3.

Casus. Ein alter bürger N. S. ware durch alltägliches Dorff lauffen nach dem Tode seiner Frau, also in Abfall seiner Nahrung gekommen, daß er auch nicht einmahl seine noch ledige Tochter mit behöriger Kost versorgen kunte. Derowegen zog die Tochter von ihm, miethete sich anderswo eine Stube, und ernehrete sich von Hauben-machen. Weil nun diese Tochter 500. fl. mütterliches auff des N. T. Hause stehen hatte, wolte der Vater alle Jahr davon die Interesse ziehen, alleine weil er anfänglich der Separation nicht widersprochen, die Tochter aber sich vor sich selbst alleine ernehrete, bekam der Vater nichts, denn sie ware einmahl tacite emancipiret.

§. 29.

Nun trägt sichs öffters zu, daß die Söhne, wann sie mercken daß sie einige Güter vor sich haben, auch von selbigen gerne den Nießbrauch haben wollen, derowegen wollen sie immer ihre eigene Oeconomie anstellen, und sich vom Vater separiren. Da entstehet nun die Frage, ob solches auch angehe wider des Vaters Willen.

Wie

Wie wir nun allhier einen mündigen Sohn præsupponiren; Also verwerffen wir die Meynung des Carpzovii Jurispr. Forens. P. 2. C. 10. def. 1. n. 4. welcher behauptet, daß diese Separatio wider des Vaters Willen vor sich gehen könne. Ja Berger setzet gar in Oeconom. Jur. Tit. IV. p. 158. Daß der Vater diesen Kindern wider seinen Willen ein Theil der Güter geben müste; und halten es hingegen mit Stryckio in U. M. ff. de adopt. §. 20. und sagen: daß ein mündiges Kind sich wider des Vaters Willen nicht von ihm separiren könne, sondern daß des Vaters Wille darbey seyn müsse, er mag nun entweder mit ausgedrückten Worten drein willigen oder nur nicht widersprechen, wann das Kind seine eigene Nahrung treiben will, das erstere wird expressus; das andere tacitus consensus genennet. Ratio weil in §. ult. Inst. quibus mod. P. P. tollatur stehet, daß die Kinder den Vater regulariter fast auf keine Arth und Weise zwingen können, daß er sie aus der väterlichen Gewalt loß und ledig lasse arg. L. 31. ff. de adopt. & §. f. eod. denn die Loßlassung aus väterlicher Gewalt ist ein actus voluntariæ Jurisdictionis. L. 2. pr. ff. de offic. Proconf. hierzu kommt ferner daß der Vater die Kinder nicht wider ihren Willen emancipiren könne. L. 5. in f. C. de Emancipat. Also wird ex natura Correlatorum geschlossen, daß auch die Kinder nicht wider der Väter Willen diese Loßlassung fordern können.

conf.

conf. Hopp. in Comment. ad Inst. §. f. & 6. de Adopt.

Casus. Ein D. Medicinæ ohnweitl Leipzig hatte einen mündigen Sohn, der wollte alhier seine eigene Oeconomie anstellen, und sich dadurch wider seines Vaters Willen von der väterlichen Gewalt loßmachen, weil er wohl wüste das er ein ziemlich Vermögen von seiner verstorbenen Mutter geerbet hatte. Weil aber der D. Medicinæ von seinen Güthern und mit zugleich von der Frau ihren Häusern und Aeckern, so sie dem Sohne hinterlassen hatte, lediglich Standes gemäß leben muste, war er dieser Separation zuwider, deñ er hätte die Helffte der Güther dem Sohne als mütterliche Erbstücken abtreten müssen, daher wurde das Litigium durch erwehlte arbitros, die vornehme Advocati allhier waren, also auffgehoben, daß der Sohn sich wider seines Vatern Willen nicht separiren und den Usum fructum des mütterlichen Erbes von dem Vater mit Rechte fordern könte.

Ob nun schon der Casus sich ordentlicher Weise also verhält, so wird diese Lehre in gewissen Fällen doch restringiret und eingeschrencket. Denn wann der mündige Sohn wichtige und den Rechten gemäße Ursachen hat, warum er der väterlichen Gewalt entnommen seyn will, so muß der Casus vor die ordentliche Obrigkeit gebracht, und daselbst der Streit auff beyder Partheyen gnügliche Anhörung und Vorstellung

entschie-

entschieden werden. Denn gleichwie der Richter von dem Sohne zu Hülffe geruffen werden kan, da der Vater in die Ehe-Verlöbnisse nicht willigen will; Also kän er auch in Anstellung seiner eigenen Nahrung den Judicem bitten, daß derselbe, wann die Ursache Rechtens, an statt des Vaters in Anfangung der abgesonderten Haußhaltung willige. Stryck U. M. c. l. §. 20. in fin.

§. 30.

Ehe wir diese Materie und zugleich mit selbiger diesen Titul völlig schliessen, so ist nöthig zu fragen, ob denn der §. 2. I. per quas person. cui acquir. annoch in Gebrauch sey oder nicht, der Casus aber ist dieser: wann ein Vater zu Rom sein Kind emancipirte, und dasselbe hatte 2000 Rthl. als sein eigenes Vermögen, so muste es dem Vater zum Dancke der Loßlassung die Helffte, zwar nicht des Eigenthums, sondern nur des Nießbrauchs überlassen und geben. Wie wir nun zweyerley Arthen zu emancipiren haben, so fragen wir, in welcher dieser §. 2. statt habe? In der *tacita* emancipatione so bey der Tochter durch Heyrathen, beym Sohne aber durch die Haußhaltung geschiehet, kan der Vater die Helffte des Nießbrauchs nicht fordern. Ratio; weil diese Kinder nicht sowohl durch des Vaters *Factum* als vielmehr durch das *Statutum* oder übliche Gewohnheit loßgelassen werden, conf. Stryck. U. M. ff. de

Adopt.

Adopt. §. 26. In der *expressa* emancipatione aber und zwar vornehmlich, wann der Vater es im Gerichte vor dem actu erinnert, oder auch in dem casu, wann der Richter wider des Vaters Willen, in die von dem Kinde eigene angestellte Haußhaltung williget, alsdenn kan der Vater auch noch heutiges Tages die Helffte des Nießbrauchs von des Kindes Vermögen als emancipationis pretium fordern. Huber. in Lect. Jur. Contr. h. t. n. 9.

TIT. VIII.

DE

Divisione Rerum & Qualitate.

§. 1.

IN diesem Titul wird von zweyerley Sachen, nehmlich erstlich de Jure, und sodann de Divisione rerum gehandelt. Das Vocabulum Iuris welches allhier pro attributo personæ angenommen wird, ist entweder ein jus imperfectum oder perfectum. Wann einer mir ex jure imperfecto was schuldig ist, so geben mir die bürgerliche Gesetze kein Recht von ihm etwas wider seinen Willen zu fordern, oder ihn deshalber gerichtlich zu belangen. e. g.

Stychus

Stychus schenckt dem Sempronio eine silberne tabaquier, und bildet sich dabey ein, er werde ihm wann er ihn darum ansprechen würde, seinen Hund schencken, der Sempronius nimt selbe mit Danck an, schencket aber dem Stycho in Gegentheil nichts, da hat nun Stychus in den Rechten kein fundamentum agendi, vermöge welches er den Sempronium zwingen könte, daß er ihm hinwieder etwas schencken, und den Hund zukommen lassen sollte L. 25. §. 11. ff. de hæred. pet. Brunnemann. ad c. l. hingegen das Jus *perfectum* so aus einer natürlichen vollkommenen Obligation herkömt, giebt mir ein Fundamentum agendi, wohin alle Contracte und Conditiones zu rechnen seyn. Dieses jus perfectum wird abgetheilet in Jus personarum & Jus Rerum. Das Jus personarum ist ein Recht so einem jeden Menschen nach seiner Condition und Stande, den er in der bürgerlichen Gesellschafft hat, zukömt. pr. Inst. de Jur. personar. e. g. vel ex statu Libertatis, Civitatis und familiæ, von welchem wir insonderheit in Titul de statu hominum weitläufftiger gehandelt haben, und gewiesen, daß aus diesem Jure Personarum actiones præjudicales, nehmlich vel Affirmatoriæ vel Negatoriæ entstünden. In gegenwärtigen Titul betrachten wir nur das Jus Rerum, und beschreiben es, daß es sey ein Recht, durch welches eine Sache einem Bürger oder einer andern Societat. membro

auff

auff gewisse Masse oder völlig unterwürffig gemacht wird. Durch das Wort Res verstehen wir alles, was nur vor sich dem Menschen zum Gebrauche dienen kan. Coccej. hypomn. ad J. h. t. pr. weil in Jure das Wort Res in weitläufftigen Verstande angenommen wird. L. 5. pr. ff. de V. S. pr. J. h. t. e. g. 1) res physicæ, als Bestien, Metall, Bäume rc. 2) res artificiales. e. g. Häuser, Haußrath rc. 3) Facta, zu welchen, daß sie geleistet werden, gewisse Menschen verbunden. Ja es werden 4) auff gewisse Art unter den rebus auch Menschen verstanden. e. g. die Knechte bey denen Römern.

§. 2.

Das Jus rerum wird subdividiret in Jus in Re und in Jus ad Rem. Das Jus in Re Germanice, ein dingliches Recht, macht uns eine Sache also unterwürffig und eigen, daß wir selbige von dem Besitzer durch eine Actionem *Realem* wiederfodern können. L. 23. pr. ff. de R. V. L. 17. ff. de pign. Lauterb. Coll. Pr. ff. h. t. §. 2.

Casus. Ein junger Baurkerl kaufft sich auff der Leipziger Oster-Messe ein junges muthiges Pferd, als er es nach Hause reiten will, schmeist ihn das Pferd runter und läufft davon. In etlichen Tagen drauff reitet Mevius mit diesem Pferde durch des Bauers Dorff, und wie dieser das auffgefangene Pferd jenem

in

in Güthe nicht wieder zustellen will, so kan der junge Bauersmann, weil er durch den Kauff und Ubergabe ein dinglich Recht an dem Pferde erlanget hat, per actionem *realem*, welche besonders Rei Vindicatio genennet wird, das Pferd gerichtlich wiederfordern.

In Gegentheil ein Jus *ad Rem* ist ein solches Recht, durch welches uns die Person verbunden ist, diese Sache zuverschaffen oder jenes *factum* zu *præstiren* L. 3. ff. de O. & A. L. 2. ff. de Pollicit. dergestalt, daß wir ihn darzu actionibus *personalibus* anhalten können §. 1. J. de Action. L. 25. pr. ff. de O. & A.

Casus. Ein Roßkamm hatte an einen hiesigen Officier einen Grau-Schimmel a 100 Ducaten species verkaufft, und das Kauff-Prætium zur helffte allbereit baar erhalten, es wurde aber dabey ausgedungen, daß der Roßkamm dieses Pferd annoch auff 8 Tage lang bey sich im Stall und Futter behalten sollte. Dieweil unter währender Zeit der Roßkamm die Wechsel druckten, borgte er von einem General 3000 Thl. und schenckte den General zum Gratial den allbereits verkaufften aber noch nicht übergebenen Grau-Schimmel, wie nun nach Verlauff der Messe der Officierer sein verkaufftes Pferd abhohlen und den schuldigen Rest bezahlen wollte, so ware es weg.

Was ist nun Rechtens? weil der Officier aus dem geschlossenen Contractu sich nur die

Person zu Auslieffer ung des Pferdes verbindlich gemacht hat, so klaget er wider den Roßkamm actione *personali*, daß er den Contractum durch Ausantwortung des gekaufften Pferdes erfüllen möge. Regula 1. So offte in einer Sache etwas unser ist, so offt haben wir ein Jus Reale.

Reg. 2. So offte ich nun nicht sagen kan, daß eine Sache die meinige sey, sondern, daß nur der andere verbunden sey mir dieselbe zu übergeben, so offte habe ich nur ein Jus ad Rem s. personale. Ratio. weil, wenn ich ein dingliches Recht i. e. Reale Jus an einer Sachen haben will, ich zuvor die Sache würcklich muß überkommen haben, anderer Gestalt, wird ordentlicher Weise das Dominium nicht erlanget.

§. 3.

Diese Eintheilungen des Rechts seynd wohl zu mercken, weil die erstere nemlich in Jus Personarum und jus rerum, die General-Eintheilung des Rechts ist, deswegen sie auch in denen Examinibus bey denen alten JCtis die erste Frage war, die sie an die Candidatos Juris gelangen liessen, sie hat aber ihren Grund gleich in J. Tit. 3. de jure pers. pr. und in Tit. 1. Lib. 2. pr. de rerum divis. die andere Abtheilung des Juris Rerum, in jus in re, und in jus ad rem hat zwar seinen Grund in den Römischen Gesetzen vid. L. 2. ff. de pollicit. siehe Lauterbach. Comp. Jur. de Rerum Divis. pr. verbis *estque* &c. Alleine

viel

viel deutlicher erhällt sie aus dem Jure Canonico, allwo ein Unterschied gemacht wird, inter jus in præbendam & ad præbendam. vid. C. 17. & 40. de præbend. in 6to Stryck. in Not. ad Lauterb. h. t. Der Effectus von dieser Distinctione ist im gemeinen Leben nützlich, und in Foro gewöhnlich. Indem das Jus Reale vor dem Jure Personali einen ungemeinen Vorzug hat, und viele bessere Effectus nach sich läst als das jus personale, 1) denn also wird das Jus in re auff alle possessores mithin auff den Tertium extendiret. Das Jus ad Rem aber bleibet bey der Person, die mit mir contrahiret, und endiget sich mit des Contrahentens Erben.

Casus. Sempronius vermiethet mir seinen Acker, den er gleich darnach dem Titio verkaufft, so kan der Käuffer Titius den Abmiether rauß-treiben, weil er als Dominus ein Jus reale hat in den Aeckern, und wie er nur will, darüber disponiren kan, dadurch thut er dem Abmiether kein Unrecht; denn er, der Titius, hat mir den Acker nicht vermiethet, sondern ich muß den Sempronium als Vermiether, daß er mir den daraus erwachsenen Schaden guth thue, in rechtlichen Anspruch nehmen. Carpz. p. 2. Const. 27. 2) Aus dem Jure reali habe ich actionem *realem*. L. 15. C. de R. V; aus dem personali aber actionem personalem L. 42. §. 2. de Procurat. 3) Das Jus Reale wird meistentheils per traditionem constituiret, das Personale aber per pro-

missionem vel delictum L. 20. C. de pact. 4) Das Jus Reale macht mir die Sache selbst. a. L. 7. ff. de public; das Personale nur die Person unterwürffig. L. 3. pr. de O. & A. Hierbey aber mercke man auch, daß das jus reale nicht allemahl plenos effectus zu wege bringe, sondern auch bißweilen effectus remissiores von sich gebe. e. g. Retentionem. Casus. Wann der Dominus das Hauß verliehret oder die possess, so kan er es jure reali per Rei Vind. wieder fodern, das ist ein plenus effectus Juris reali. Ein Detentor hat nur Exceptionem, und zwar nur so lange als er drinne ist, L. 33. ff. de Condict. indeb. §. 30. J. de R. D. e. g. wann einer bona fide aus seiner Materie auf eines andern Grund bauet, und das erbaute Hauß besitzet, hat er Retentionem und Exceptionem Doli mali und treibet zurücke den Dominum, der das Hauß haben will, so lange, biß er die Bau-Kosten dem ædificanti restituiret hat, L. 7. §. 12. ff. de A. R. D. denn wann er die Possess verliehret, hat er keine actionem stricto jure.

§. 4.

Das jus Reale zeiget sich vornehmlich auf fünfferley Art, welche von denen Doctoribus quinque Species juris in Re genennet werden. 1) Als Dominium, germanice das Eigenthum in specie dictum, wo eine corporelle Sache mein eigen ist, L. 23. it. L. 56. ff. de R. V. L. 19. ff. de Damn. infer. aus diesem Dominio entstehet eine actio, so rei vindicatio genennet wird. Ca-

Casus. Claus reißt nach Nürnberg, unterweges wird ihm sein Pferd gestohlen und nach Nürnberg zu verkauffen gebracht, da kan er sein Pferd wieder fodern, weil er es in seinem Dominio gehabt hat per rei vindicationem.

2) Das Jus hæreditarium, wodurch eine gantze Erbschafft einem zugehöret. L. 10. §. 1. J. L. 50. de hæred. petit. Cajus hat einen Bruder Titium, welcher in der Fremde ist, daß man nicht weiß, wo er lebet, wie er aber verstirbt und seine Güther Sempronius zu sich nimmt, auch solche nicht ausantworten will, so kan Cajus wider Sempronium eine Klage, so Hæreditatis petitio genennet wird, anstellen und die Erbschafft fordern.

3) Das Pignus, welches dem Creditori von dem Debitore zur Sicherheit des geliehenen Geldes gegeben wird. L. 9. §. 2. ff. de pign. action. J. L. 5. §. 1. ff. de pign. quoad reluitionem ist es ein jus personale, weil es aus einem Vertrage herkömmt, so ferne aber der Creditor es vom Debitore oder von dem Possessore Tertio fordert, ist es ein jus reale, woraus die Actio hypothecaria entspringet.

Casus. Primus leihet dem Secundo 1000. Rthlr. der über den Empfang und Wiederbezahlung eine Obligation von sich stellet, und in solcher, sein auf den Aschmarckte gelegenes Hauß zu mehrer Versicherung gerichtlich verpfändet. Hierdurch hat der Creditor an des

Debitoris Hauß ein dinglich Recht erlanget.

4) Servitus, Germanice Dienstbarkeit. Wann ein Herr seines Hauses oder anderer Grund-Stücken leiden muß, daß der Nachbar drauf etwas thun darff, oder er selbst darff auf seinen eigenen Grund und Boden etwas nicht thun, damit der Nutzen des Nachbars oder des Nachbars Hauses befördert werde. L. 15. §. 1. ff. de Servitut. Hieraus entstehet die Actio Confessoria §. 2. J. de Action.

Casus. Nicolaus ein Nachbar hat die Gerechtigkeit, daß er die Balcken seines Hauses, auf und in die Mauer des benachbarten Barthels Hauß legen und einschieben darff. Hierauf verkaufft Barthel das Hauß dem Tertio; weil aber der Balcken nach Verlauff einiger Zeit, wandelbahr wird, so läst solchen Nicolaus raus nehmen, und einen neuen verfertigen. Mitler Zeit verkaufft Tertius das Hauß dem Quarto, welcher das noch offene Loch zumauren läst, als nun Nicolaus den neuen Balcken einlegen lassen will, will es Quartus nicht gestatten, derohalben stellet Nicolaus eine actionem realem, die besonders Confessoria heißt, und aus dem jure servitutis herflüßt, wider den Quartum an, daß er nemlich dieses zu thun berechtiget sey.

5) Die Possessio, vermöge welcher einer eine Sache besitzet, daß er sie haben will. L. 1. §. 20. ff. de acquir. vel am. poss. j. L. 1. §. 4. ff. uti possidet.

possidet. und hieraus entspringen die Interdicta.

Casus. Titius ist gestorben, und hat seinen Bruder Cajum hinterlassen, weil aber Cajus nicht da, nimmt Sempronius die Erbschafft zu sich. Als nun Cajus nach etlichen Jahren wieder kömmt, und erfähret, daß Sempronius sich seiner Erbschafft angemasset, spricht er zu seinen Freunden, er wolte mit ehesten Sempronium aus dem Hause jagen. Als dieses Sempronius erfährt, stellet er ein Interdictum an, damit er in der Possess geschützet werde.

§. 5.

Bey diesen Speciebus juris *in Re* könte ich ausschweiffen, und die verschiedenen Meynungen derer Gelehrten, ob eben 5. Species seyn müsten, anführen und untersuchen, alleine diese Arbeit würde nicht einen oder den andern Sum, sondern einen gantzen Tractat ausmachen, welches dem Leser einen Eckel, dem Anfänger aber eine Schwürigkeit verursachen würde. Derowegen will ich mich nur kürtzlich und Historice in diesem §o. verhalten. 1) Setzen wir überhaupt, daß Henr. Hahn, JCtus in Helmstedt 5. species Juris in Re gesetzet habe, in Exerc. de Jur. Rer. dem auch heutiges Tages fast alle Academien in Teutschland nachgefolget seyn, und denselben zu diesen Orte citiren. Demselben aber widerspricht B. Jacob. Born, JCtus Lipsiensis in seiner Inaugural-Disputation, de jure in Re actiones reales producente c. 1. §. 6.

und setzet nur eine speciem juris in Re, nemlich Dominium, beweist auch, daß alle actiones Reales per inductionem aus dem Dominio fliessen. §. 6. c. 2. Hingegen was dieser zu wenig möchte gethan haben, hat Feltmannus de jure in Re und ad Rem C. 11. §. 22. 24. & C. 18. zu viel gethan, indem er, weil er aus dem jure Dotis auch ein jus reale gemachet, 6. species juris in re statuiret. Alleine er ist gnugsam von Huberо L. 4. Digress. 9. refutiret worden, er hat sich nichts destoweniger auch wider denselben in Bene dictis defendiret. Confr. Illustr. Berger. in Disp. de Differ. Jur. Pers. & Rer. Ob nun schon Huberus L. 4. Digress. 10. Die Possessionem nicht vor eine speciem Juris in Re halten will, so hat dennoch B. Titius in animadvers. ad Lauterb. Comp. Jur. h. t. sehr wohl gewiesen, daß die Possess eine species Juris in Re sey. Nichts destoweniger suchet Coccejus in Jur. Contr. h. t. qr. 2. mit vielen Legibus und rationibus das Gegentheil zu behaupten, und die Dissentientes zu refutiren. Noch andere Doctores haben nur 3. species juris in Re geglaubet. Nemlich 1) das Dominium late sumtum, 2) Pignus und 3) Possessionem. Das Dominium aber haben sie wiederum eingetheilet in universale, welches das jus hæreditarium wäre, und in singulare, so bald die Corporalia, bald incorporalia, e. g. servitutum unter sich fasse. Conf. Struv. in S. J. C. h. t. §. 88. p. 152. Zwey species aber hat biß

dato

dato noch keiner statuiret. Hierher gehören die Disputationes Struvii, Schwendendörfferi, Glæseri, welche alle 5. species wider Bornii unam defendiren.

§. 6.

Nunmehro kommen wir auf das andere Membrum Divisionis, nemlich des juris ad Rem so öffters ein jus Personale genennet wird, welches allbereits in §. 2. definiret worden. Von diesem Jure und seinen Speciebus ist von denen Doctoribus nicht so hefftig disputiret worden, als von denen Speciebus Juris in Re, weil das jus Personale, es mag nun aus einem Delicto, oder Contractu oder so gar unmittelbahr aus den legibus selbsten entstehen, allemahl einerley *Effectus* juris nach sich ziehet, daß also nicht nöthig ist so viele species zu erdichten. Wie nun dieses Jus ad Rem ein *obligatorium factum* L. 3. L. 25. d. O. & A. allemahl zu seinem Grunde haben muß; Also ist dieses Factum vel licitum vel illicitum. Zum erstern rechnet man die Contractus veros vel quasi. §. f. J. de Oblig. Die Pacta, sie mögen nun nuda oder vestita seyn. L. 7. §. 4. ff. de pact. L. 35. §. 5. C. de Don. Zum andern rechnet man hierher die Delicta vel vera vel quasi pr. J. de obl. quæ quasi ex delicto. §. f. J. de oblig. weil nun die Arten vielerley seyn, woraus ein Mensch gehalten ist, so setzen wir quasi in subsidium die verba L. 1. ff. de Obl. & Act. hinzu: Ex variis causarum

figuris. Ja der gantze Titul ff. de Pactis gehöret hierher, allwo die species obligationis weiter erkläret werden. Hierbey aber müssen wir uns diesen Unterscheid anbefohlen seyn lassen, daß, wann die Actio personalis aus einem Delicto ist, dieselbe nicht auf die Erben sich erstrecke. Ist sie aber ex Contractu, als dann seyn allemahl die Erben dadurch verbunden L. 13. C. de Contrah. & comm. stipul. Denn die Erben müssen wohl des defuncti facta honesta, nicht aber inhonesta præstiren. Es wäre denn, daß der Defunctus bereits Litem contestiret hätte, oder etwas von der re inhonesta auf dessen Erben gekommen wäre. Ludovici U. P. dist. 1. h. t. Casus obligationis ex delicto: Stychus stiehlet Meßens-Zeit ein Stück Tuch, nun weiß er zuvor, daß der Diebstahl in allen Rechten ernstlich verbothen ist, nichts destoweniger stiehlet er, wie er nun ertappet wird, und Straffe leiden soll, so ist er dieselbe zu ertragen, *ex facto* nemlich aus dem Diebstahle, gehalten. Denn indem er wider der Gesetze Befehle etwas dem andern entziehet, so consentiret er ipso facto in die darauf gesetzte Straffe. Casus ex Contractu. Ich verpachte einem mein Hauß, wie die Mieth-Zeit heran kömmt, lasse ich ihn nicht einräumen, sondern habe es bereits einem andern überlassen. Weil ich nun einmahl durch den Contract mich anheischig gemacht habe, so bin ich gehalten den Schaden, so der

Abe-Pachter dahero empfindet, ihm wider Willen zu ersetzen.

§. 7.

Hierauf gehen wir zu dem andern Theile des Tituls, und belehren uns von den Eintheilungen der Sachen. Die erste und Haupt-Division ist in res divini & humani Juris §. 7. J. h. t. und seynd divinæ, die res sacræ, religiosæ und sanctæ. Sacræ seyn die ohnmittelbahr bey den Gottesdienst gebrauchet und nicht dürffen veräusert werden. §. 8. J. h. t. Carpz. L. 2. Def. 334. Jedennoch hat die alienatio statt, im eussersten Nothfall, und aus Gottesfurcht i. e. pietate L. 21. C. de sacrosanct. Eccles. c. 70. C. XII. qui 2. J. c. 51. de R. J. in 6to c. g. Wann Gefangene loß zu kauffen seyn, weil, wie in c. l. stehet, die Seelen allen goldenen Gefässen und Kleidern weit vorzuziehen seyn. Ingleichen wann grosse Hungers-Noth da ist, oder sonsten die Armen ernehret werden müssen. Durch den Nothfall verstehen wir, daß die res sacræ, e. g. Kelche ꝛc. vereussert werden können, wann die Kirche mit Schulden beschweret ist, auch überflüßige Kirchen-Geräthe hat. Hierbey erinnern die Doctores, daß diese Vasa müssen zusammen geschmoltzen werden, Brunnemann. J. E. L. 2. c. 2. §. 6. Damit sie nicht zu weltlichen Dingen gebraucht würden. Andere Doctores meinen, daß man sie lieber einer andern Kirche zu eben denselben Gebrauch verkauffen

sen solte, jedennoch allemahl cum Consistorii autoritate. Daß aber eine Corporelle Sache als Sacra res passiren könne, ist nöthig, daß die *Consecratio*, oder die Weyhung vorher gehe. §. 8. J. h. t. Diese geschahe vor Zeiten von dem Pontifice, Nov. 267. c. 1. Welches noch heutiges Tages bey denen Römisch-Catholischen statt hat. a. c. f. X. de Consec. Eccles. wie aber dergleichen Einweyhung von ihnen geschehe, besiche Guil. Durand. in Rational. Divin. Officior. L. 1. c. 6. seqq. Brunnemann. in Jure Eccles. L. 2. c. 2. §. 3. ibique Stryk. Bey denen Evangelischen sind bey einer Re Immobili diese Ritus und Ceremonien abgeschafft, mit nichten aber die Consecration an und vor sich selbsten e. g. wann bey uns eine Kirche eingeweyhet wird, so singet, prediget, taufft man drinne, und theilet, wann man es haben kan, das Heil. Abendmahl aus. Mit einem Wort: Auf Befehl des *Consistorii* wird gepredigt, rc. und durch Vollziehung der Actuum wird gleichsam ein Possess der Kirche erlanget. Conf. Stryk. U. M. ff. h. t. §. 3. Im Gegentheil, wann eine res mobilis eingeweyhet wird, geschiehet es per solam *destinationem* rei ad usum sacrum und per *usum* e. g. wenn sie eines Kelches benöthiget seyn, so bald er vom Gold-Schmiedt kömmt, ist er noch res profana, wenn er aber erstlich destiniret ist, und dann bey der Austheilung des Heil. Abendmahls adhibiret wird, so wird er eine res sacra,

und

und ist nicht mehr alienable, wann aber nicht beyde Actus da seyn, so ist er auch nicht eine res sacra. Stryk. c. l. §. 4.

§. 8.

Von denen rebus sacris seyn gar sehr unterschieden diejenigen Sachen, welche in Patrimonio Ecclesiæ seyn, und den Gottesdienst mittelbar befördern, indem sie zum Unterhalt derer Lehrer dienen, dahin gehören die jährlichen Renten, der Decem, die Pfarr-Wohnungen. Struv. Jurispr. For. aph. 10. Diese Sachen können iedoch mit gewissen Umständen veräussert werden. e. g. die Pfarr-Aecker liegen 2. Meilen von dem Dorffe, wo der Pfarr-Herr wohnet, und verursachet ihm durch die Bestellung und auch bey der Erndten-Zeit grosse Incommodität und Schaden, da können diese Pfarr-Aecker verkaufft u. andere angeschafft oder nur vertauschet werden, daß aber diese Veräuserung angehe, wird erfordert justa causa. c. 1. de reb. Eccles. non alien. in 6to. Art. gen. 28. Carpz. Consist. L. 2. Def. 198. n. 13. Def. 300. Diese Causa muß nicht eben allemahl die höchste Nothwendigkeit, sondern sie kan auch nur die *Commoditet* seyn, wann nur das Consistorium bey uns nach vorhergegangener vollkommener Untersuchung darüber sein Decret ertheilet. In denen Orten, allwo Cathedral-Kirchen oder Capitula seyn, daselbst ist auch derer Consensus von nöthen. J. P. O. & M. art. 13. §. 6. Conf.

Stryk.

Stryk. de Cautel. Contract. Sect. 1. Cap. 3. §. 11.

§. 9.

Von diesen schreiten wir zu denen religiosis rebus. Diese seyn nun gewisse Oerter, worein die Verstorbenen mit dem Vorsatz sie zu begraben, von denenjenigen geleget werden, welche das Recht hatten, den Todten an diesen Ort zu begraben. §. 9. J. de R. D. Hieraus schlüssen wir zuerst, daß bey denen Römern die Sachen *privata* autoritate *religiosæ res* wurden. Dabey seyn diese zwey Stück, wann der Ort religiosus werden, und dadurch ausser den Commercio seyn soll, erfordert worden: Der Wille, ihn dahin zu legen, und die *actualis illatio* L. 2. §. 3. & §. 5. ff. de relig. & sumt. fun. Derowegen blieb der Locus nichts destoweniger profanus, wann der Leib an den Orte nur auf eine gewisse Zeit lang, niedergesetzet wurde. L. 40. ff. L. 10. C. d. t. Wie es nun öffters geschiehet, daß das Haupt eines Verstorbenen anders wohin, als der Leib begraben wird, so ist nur der Ort, wo der Kopff lieget, als des Menschen vornehmster Theil, ein Locus religiosus, weil ein Mensch nicht zwey Gräber haben kan. Durand. ration. div. Offic. d. Cæmeterio. L. 44. ff. de Rel. & sumpt. funer. Heutiges Tages dependiret es, daß ein Locus religiosus werde, nicht von denen Privat-Personen, sondern es wird dazu publica autoritas erfordert. Vielweniger ist einem Menschen vergönnet,

gönnet, seinen Todten, wohin er nur will, zu begraben, sondern an statt der Privat-Begräbnüsse ist ein locus publicus, germanice ein Gottes-Acker, worein die entseelten Cörper derer Christen begraben werden, angewiesen worden. Carpz. Jurispr. Eccles. L. 2. Def. 385. Casus. Ein gewisser von Adel hatte seine verstorbene Gemahlin dergestallt lieb, daß er ihr zu Ehren in seinem eigenen Garten ein kostbahres Grabmahl aufrichten liesse, in der Absicht, den entseelten Cörper hinein zu legen. Ob er nun wohl darum, und um die Vergünstigung bey der allerhöchsten Obrigkeit anhielte, so wurde es ihm dennoch, weil die sepultura in loco privato nicht vergönnet ware, abgeschlagen. Die Art und Weise, wie ein Stück Acker zu einem loco publico, den Gottes-Acker, werde, geschiehet anders bey denen Römisch-Catholischen, als welche ihn durch eine solenne Einweyhung darzu machen, bey welcher des Episcopi Consensus allerdings nöthig ist, c. 4. X. de relig. dom. & c. 4. X. de sepult. als bey denen Evangelischen, und bestehet bey solchen nur darinne, daß sie die Gottes-Aecker mit einer Mauer von denen privatis agris separiren, damit das Vieh nicht nein lauffen kan, und also keine Einweyhung und Seegnung anwenden, sondern das Consistorium, oder der, welcher das Jus patronatus hat, giebt Urlaub die Todten drein zu begraben. conf. Brunnem. Jus Eccles. und daselbst

Stryk.

Stiyk. in not. L. 2. c. 2. §. 12. p. 348. Ob nun schon die privatæ sepulturæ und heutiges Tages die Gottes-Aecker ausser dem Commercio seyn, so haben dennoch die mores in denen Kirchen-Begräbnissen und Schwip-Bogen auf denen Gottes-Aeckern etwas anders eingeführet, daß die von denen Besitzern um ein Stück Geld können verkaufft werden, wenn es nur ad usum eundem geschiehet, e. g. ich darff meinen Schwip-Bogen nicht verkauffen, daß eine Niederlage drauß gemacht werde. Frantzk. ad ff. de Contr. Emt. n. 142. Carpz. P. 3. Def. 289. Wann aber ein gantzes Dorff verkaufft wird, so wird auch zugleich der Gottes-Acker an den neuen Besitzer gebracht, ratio: Denn also wird der Locus religiosus nicht principaliter veralieniret, sondern zu gleich mit der gesammten Universitate. Stryk. in Cautel. Contr. S. 1. c. 3. §. 12.

§. 10.

Die 3te speciem juris Divini machen die Res sanctæ aus. Wobey zu voraus zu setzen, daß diese res *sanctæ* genennet werden, nicht als wann es heilige Sachen wären, sondern von verbo sancire bestätigte Sachen, auf welche, wann sie beschimpffet oder beleidiget wurden, eine gewisse Straffe gesetzet und bestätiget ist. Denn alles dasjenige, was in unserm Jure, wann es beleidiget wird, hefftig gestrafft wird, nennen wir sanctum. Stryk. in Not. ad Lauterb. ff. h. t. Also werden die Eltern personæ sanctæ

tæ genennet L. 9. ff. de obseq. Parent. ingleichen die Abgesandten L. f. ff. de Legat. Derowegen definiren wir solche, daß sie solche Sachen seyn, welche per pœnalem *sanctionem* von derer Privat-Personen ihren Beleidigungen beschützet seyn, L. 8. ff. h. t. §. 10. J. h. t. e. g. die Stadt-Mauren, die Stadt-Pforten, die Aussen-Wercke. Von diesen mercke man erstlich, daß dieselben aussern Commercio seyn. §. 10. J. h. t. 2) und daß, wer diese hostili animo übersteiget, am Leben gestrafft werde. L. f. ff. h. t. it. L. 8. §. f. ff. eod. wer sie citra hostilem animum übersteiget, wird nur arbitrarie bestrafft. Carpz. Pr. Cr. qu. 40. n. 25.

Casus. Titius lehnet eine Leiter an die Stadt-Mauer, und will in die Stadt hinein steigen, und wird ertappet. Da kömmt nun zweyerley zu bedencken vor, ob es ein Castell und Festung gewesen oder nicht. Ist es keines gewesen, so hat die pœna Capitalis nicht statt, zumahl wann er es nicht *hostili* animo gethan hat, sondern nur etwan zu seiner Geliebten zu kommen, unternommen. Es wäre in einer gewissen Stadt ein Stadt-Capitain der betruncke sich, und wie er verschlossen ist, reitet er an einen gewissen Ort durch den Stadt-Graben, allwo er in den Zwinger und zu seiner Wache kommen kan. Nachdem nun diese transscensio Valli untersuchet wurde, bekam er zur Straffe seinen Abschied; denn es war erstlich keine

Vestung, zum andern hatte er es nicht hostili animo Verrätherey halber gethan. L. f. ff. h. t. verb. cum illud hostile & abominandum sit.

§. 11.

Diese Pœnam Capitalem hat, wie aus c. l. f. erhellet, ehemahls zu Rom, Remus des Romuli leiblicher Bruder ausstehen müssen, denn sonsten würde der Lex, weil er so harte ist, nicht von der Lebens-Straffe, sondern von der Pœna Capitis *civilis* zu verstehen seyn. Einige Doctores ziehen den Legem auf die Stadt Wien, weil daselbst der Kayser regierte, und per extensionem auf jedes Reichs-Stands seine Residenz. Alleine nach den L. 8. §. 2. ff. h. t. gehören auch die Mauren einer Municipal-Stadt mit darunter. conf. L. 17. ff. de stat. Homin. Hopp. in Comment. ad J. d. R. D. §. 10. Derowegen wird die Decisio daher nicht genommen, sondern lediglich aus der von uns oben gegebenen Distinction. Wiewohl nicht zu läugnen, daß die Umstände bißweilen nach der Person vid. L. 3. §. 17. ff. de Re Milit. Einem Soldaten können grössere Straffen auferlegen, e. g. im Schwedischen Kriegs-Recht. Tit. 16. art. 73. und im Niederländischen Kriegs-Recht art. 46. ist die Lebens-Straffe drauff gesetzt, wenn ein Soldate über die Mauer in die Stadt einsteiget. Ingleichen der Zeit nach. e. g. Einer steiget zu Kriegs-Zeiten über die Mauer, und Graben eines Schlosses, Vestung, so kan er wohl gar noch

noch heutiges Tages am Leben gestrafft werden. Carpz. Pr. qv. 40. n. 20. Philipp. U. Pr. J. L. 2. Eccl. 2. in fin. Ob schon, wenn diese Umstände nicht darzu kommen, ordentlicher Weise bald Relegatio, bald Fustigatio statt hat. Wann ein Bauer über eines Dorffs, Marckt-Fleckens, oder ein Bürger über seines kleinen Städtgens Befestigungs-Wercke steiget, alsdann hat gar keine Straffe statt. Weil diese Mauren und Zäune nur deswegen da seyn, daß ein Dieb oder Vieh nicht herein lauffen kan. conf. Coccej. Jur. Contr. de R. D. qv. 5. p. 97.

§. 12.

Die allerneuesten JCti wollen von dieser Eintheilung und Speciebus juris Divini nichts halten. Weil alle diese Sachen heut zu Tage in Dominio wären. Titius in animadv. ad L. h. t. v. g. Res sacræ mobiles sind in Dominio einer Haupt-Kirche, und die Kirche selbst in Dominio zusamt ihren mobilibus Principis vel Civitatis Imperialis. Carpz. Jur. Eccles. L. 21, Def. 334. Solches Recht über die Kirchen selbst läst der Landes-Herr gemeiniglich durch die Consistoria exerciren. Stryk. U. M. ff. h. t. §. 2. Res religiosæ sind ebenfalls in Dominio Principis vel Civitatis Imperialis. Die Res sanctæ sind aber in Dominio Reipublicæ, dem allen aber ohngeachtet sind sie nicht in Commercio, i. e. die Privati dürffen nicht damit handeln und wandeln, es sey denn, daß der, so die Jura Sacrorum

drüber hat, dieselben wiederum zu Rebus humanis gemacht habe. e. g. Wenn jemand einen Kirchen-Kelch kaufft, bona fide und justo Titulo, derselbe kan ihn dennoch nicht usucapiren. conf. Ludovici U. Pr. ff. h. t. dist. 2.

§. 13.

Nunmehro kommen wir auf die res humani juris. Diese seyn wiederum vel Communes vel Publicæ vel Universitatis, alle dreye sind ebenfalls nicht in Commercio. Die Communes res stehen allen und jeden Menschen zum Gebrauch offen, alleine das Eigenthum darvon hat niemand nach denen Legibus Civilibus. §. 1. J. h. t. L. 2. ff. de R. D. e. g. aër, aqua profluens, mare, littora, die freye Lufft ist zwar eine res communis, nicht aber quoad usum physicum. e. g. daß ich Odem hohle oder mich erfrischen kan. Denn in dieser Betrachtung gehöret sie nicht zu der Rechts-Gelehrsamkeit, sondern quoad usum Juridicum h. e. In so ferne die Lufft simpliciter betrachtet wird, und dem Menschen als einem Membro der Republique dienet. Den in dieser Betrachtung kan sie nicht occupirt werden, auch nicht in eines Menschen Dominio seyn. Conf. Hopp. ad J. h. t. §. 1. Durch das fliessende Wasser wird nicht Regen-Wasser, oder Wasser-Quellen, wie einige wollen, sondern das immerfortlauffende Wasser eines öffentlichen Flusses verstanden. Paul. de Fuchs in par. Inst. h. t. §. 1. Wie nun das

Was-

Wasser, welches wir Simpliciter betrachten, denen Menschen zu waschen, das Vieh zu tränckeu dienen kan, und gleicher gestalt, wann wir es als aquam eines gewissen fluminis ansehen, zum Schifffahrten, zu Fischen rc. dienlich seyn kan. Also wird dieses Wasser in der ersten Bedeutung inter res *communes* gerechnet, da dessen Gebrauch allen zureichet, nicht aber in der letztern, allwo aqua profluens nicht mehr allen und jeden offen stehet. Hopp. c. l. sondern zur Re *publica* gemacht wird. Durch das Meer wird das grosse Welt-Meer verstanden, nicht aber Golfo di Venetia. Das erstere wird externum, das andere Internum genennet. Von diesem grossen Welt-Meere entstehet die Frage, ob es denn in der Menschen Dominio seyn könne. Hugo Grotius schrieb einen gantzen Tractat, de mari libero, und bekennete c. 5. daß das Meer nicht könne von einem Menschen behauptet werden. Seldenus hingegen sagt in seinem Tractat de Mare clauso c. 22. daß es könne occupiret werden. Jener schrieb in favorem der Holländer, dieser aber zum Nutzen derer Engelländer. Die Holländer, ob sie schon genugsam *Raison* vor sich hatten, sind endlich dennoch von ihrer Meynung einiger massen abgewichen. Dahero die Holländer, wenn sie auf die Englischen See-Küsten kommen, zum Zeichen, daß die Engelländer daselbst das Dominium maris haben, die

Seegel streichen lassen müssen, ingleichen vor den Herings-Fang müssen die Holländer daselbst jenen ein certum stipendium auszahlen. Weil die Doctores biß dato noch nicht einig seyn, ob das öffentliche Welt-Meer occupiret werden könne, wenn sie die Controvers nach denen Principiis theoreticis erwegen, jedoch hat die Praxis gelehret, daß es in Dominio gestalten Sachen nach, sey, darum wollē wir diesen Streit ieden zu eigener Untersuchung aus gesetzet seyn lassen, recommendiren aber vor allen Dingen. Joh. Strauch. Disput. de Imp. Maris. Ob es aber recht und gerecht sey das Welt-Meer zu occupiren, untersucht Hopp. c. l. Heute zu Tage pflegen die res, welche vor Zeiten communes waren, publicæ zu seyn, und, weil sich solcher der Landes-Herr angemasset, werden sie inter Principis Regalia meistlich gerechnet. 2. F. 56. c. un. Schilter. Ex. 4. ff. th. 7. & 16. Struv. S. J. F. c. 6. th. 7.

§. 14.

Publicæ res seyn, die der gantzen Republic zugehören, und eigen seyn, der Nutzen aber davon gehöret allen Gliedern derselben Republic zu. e. g. Ein Fluß, die Fischerey, Haffen rc. So viel nun Membra in der Societät seyn, so viel können sich deren Rerum publicarum bedienen, und darff keiner den andern verhindern, oder davon abhalten. L. 13. §. f. ff. de Injur. Er hätte denn den Gebrauch der Sachen deterio-

rirt.

rirt. L. 1. §. 15. ff. de Flumin. Allein alles dieses cessiret heut zu Tage. Denn welche Sachen vor Zeiten der Republic zu gehörten, und in der Absicht den Völckern waren, werden nunmehro jedes Ortes hoher Landes-Obrigkeit ordentlicher Weise zugeschrieben. §. 6. J. de J. N. G. & C. Also seyn die flumina quoad proprietatem, als auch Jurisdictionem dem Landes-Herrn, dem wenn man darinnen schiffen, oder im Haffen die Last ausladen will, ein gewisses Geld geben muß. Ingleichen, so jemand in flumine fischen will, muß er hierzu vom Principe das Recht zu fischen per Privilegium erlanget haben. conf. Stryk. in U. M. h. t. §. 11. & 14. In so ferne aber der Landes-Herr den Usum in publicis rebus nicht restringiret, oder deutlich verbothen hat, in so ferne ist noch heutiges Tages der freye Gebrauch den Bürgern der Republic vergönnet. e. g. Also ist in Sachsen noch heutiges Tages vergönnet, bey den Flüssen eine Mühle zu bauen, ohne ein Privilegium darüber erlanget zu haben. L. 27. C. de testam. referente Hoppio J. cit. §. 2. U. M. in f. allwo er auch ein præjud. hat. Von diesen Publicis rebus sind gar sehr unterschieden die res in *Patrimonio* Reipublicæ existentes, welche solche Güther seyn, deren Gebrauch nicht einzeln Bürgern derselben Republic, sondern an alle und jede zugleich gehöret a. L. 6. ff. de contrah. emt. e. g. Hieher gehören die Cronen-Kammer-Güther.

Die 3. Art seyn die Res Universitatis und solche Güther, deren Eigenthum der Bürgerschafft, dem Collegio &c. zugehöret, der Nutzen aber an alle und jede, die aus dergleichen Gemeinde oder Zunfft seyn, §. 6. J. h. von diesen sind ebenfalls unterschieden die Güther, so in Patrimonio Universitatis sind, deren Eigenthum und Gebrauch nicht jedem Gliede, sondern allen insgemein zukommt. L. 17. ff. de V. S. e. g. der Zoll. L. 10. C. de Vectigal.

§. 15.

In gegenwärtigen §. wollen wir zeigen, wie diese res humani juris von einander unterschieden seyn. Also differiren erstlich die res communes nach dem lege civili von denen rebus publicis darinnen, daß die erstern in keines Dominio seyn, deßhalben werden sie in §. 5. J. h. t. res nullius genennet. Die andern hingegen seyn in Dominio einer gantzen Republic. Der Effectus bestehet darinnen, daß die erstern können occupiret werden, L. 14. ff. d. A. R. D. und in so fern sie occupirt worden, seyn sie nicht mehr res communes zu nennen, sondern in Dominio occupantis, vel Reipublicæ, vel privati e. g. Die Lufft in meinem Hause und Stube habe ich occupirt, da darff kein anderer kommen, und sie mir entziehen, oder gar verderben, sondern ich kan ihn allewege davon abhalten. Zum andern seyn beyde unterschieden, was den Nutzen dieser Sachen betrifft, also können alle

Men-

Menschen auf der gantzen Welt, die res communes geniessen. §. 1. J. h. Die res publicas aber nur diejenigen, so aus derselben Republic seyn. L. 2. §. 2. ff. ne quid in loc. publ. e. g. Ein Land hat Teuche oder Holtz, so gehöret das Holtz dem gantzen Lande zu, allein alle Membra aus dem Lande können zu gewissen Zeiten ohne eintziges Entgeld, oder mit wenigen Gelde darinnen holtzen, fischen, jagen ꝛc.

Die Res Universitatis sind hinwieder von den Publicis folgender Gestalt unterschieden, daß die Res publicæ einem gantzen grossen Lande, Könige, Fürsten, Republiquen zugehören, die Universitatis res aber nur einem corpori hominum. e. g. Zünfften, Academien, Dörffern, Bürgerschafften in den Städten, und differiren also nur wie Majus und Minus, in übrigen aber kommen beyde quoad proprietatem, und usum gäntzlich überein.

Casus. Eine Academie hat ein eigen Holtz, darinne die Studiosi schüssen, Vogel fangen, und jagen können, das Holtz ist ratione proprietatis der Universität, ratione usus vero allen und jeden daselbst studierenden Membris.

Endlich differiren die bona, so in *proprio* Reipublicæ *patrimonio*, ingleichen die bona, so in Universitatis patrimonio sind, gar sehr von denen bonis Reipublicæ und Universitatis in *sensu* dictis. So seyn demnach bona in patrimonio Reipublicæ, vel Universitatis, öffentliche

Grund-Stücken, Ritter-Güther, Zölle, Kämmerey-Güther, Raths-Mühlen. In diesem hat die Republic, i. e. Könige, Fürsten rc. & proprietatem & usum zugleich. L. 2. §. 4. ff. ne quid in loc. publ. fiat. L. 6. pr. ff. de Contr. emt. Der Effectus bestehet darinne, daß ein gantzer Rath oder Ober-Haupt, daraus die Bedienten Salariren, ingleichen die Fructus daraus im Nothfall zur Wohlfarth des gemeinen Bestens anwenden muß. Denn von diesen Güthern geniessen die Membra Civitatis, universitatis directo nichts. conf. Mev. ad Jus Pub. P. 2. Tit. 3. n. 7. seqq. ferner folget auch aus diesem Unterscheide folgendes.

Casus. Ein gewisser Stadt-Rath oder Gemeinde wird wegen ihrer Güther, die sie sowohl des Eigenthums halber, als auch des Nutzens wegen alleine haben von einem andern Stadt-Rathe oder Gemeine vor ihrem ordentlichen Richter in rechtlichen Anspruch genommen, so kan der Stadt-Rath zu Beweisung seiner Exceptionen seine eigne Bürger als legitimos testes produciren. Ratio. Die Bürger haben keinen Nutzen aus den Güthern die in patrimonio des Stadt-Raths seyn, auch seyn sie keine testes in propria causa, sondern vielmehr habiles, wird aber der Stadt-Rath wegen der Güther, darinnen die *Membra* Civitatis den *Usum* haben, verklaget, so seyn die Bürger nicht habiles, es ist auch ihr Testimonium

nium nicht omni exceptione majus. Carpz. L. 3. Resp. 93. n. 3. Weil nun die res Universitatis in se spectatæ wegen des Nutzens allen aus der Gemeinde zugehören, so ware folgender Casus. Eine Gemeine hatte einen grossen gemeinen Anger, worauf sie das Vieh trieben, den wolten sie unter sich theilen, und denselben hernach als ihr eigen Guth gebrauchen; Ob nun schon die meisten zu frieden waren, so dissentirte doch einer, deßwegen auch die gantze Theilung unterwegens bliebe, denn hier concludiret nicht der Major pars, also sprachen die F. J. L. Mens. Junii 1705. j. L. f. C. de vend. reb. civitat.

§. 16.

Vermöge der andern Haupt-Division, so in diesem Titul vorkommt, seyn die res vel corporales, vel incorporales. Diese distinction præsupponirt res, und gründet sich auf solche, die in privatorum domino seyn können, §. 11. J. h. t. und an welchen wir ein Recht haben, denn an den Sachen, welche, wie oben erzehlet, und nicht in Domino privatorum waren, hatten wir kein Recht. Denn dieses thut nichts zur Sache, daß wir nicht allemahl actu die Güther haben, sondern es ist genung, daß wir aptitudinem sie zu besitzen genüssen, und uns solche vor Geld acquiriren können. Corporales seyn, welche ihrer Natur nach so beschaffen, daß sie berühret werden können. L. 1. §. 1. ff. h. t. §. un. J. de reb. corp. & incorp. und daher gehören unzeh-

liche

liche Sachen, e. g. ich greiffe einen Menschen an, oder ein Hauß, so ist es res corporalis, und überhaupt, was nur vor Sachen in die äusserlichen Sinne fallen, dieselben seyn Corporell-Sachen. e. g. Scheltworte können hierher gezogen werden, weil sie nicht in Jure bestehen, sondern durch das Gehöre, als eines äusserlichen Sinnes begriffen werden. Stryk. in not. ad L. ff. h. t. Ob aber Geld eine res corporalis sey, wollen wir mit wenigen hier untersuchen.

Pecunia ist seiner Natur nach res corporalis, denn es kan tangirt werden. l. 1. §. 1. h. pr. J. de reb. corp. Dahero können auch die Nummi vindiciret werden, §. 2. J. quib. at. lic. welches nicht angienge, wenn sie vor eine incorporelle Sache gehalten würden. l. 56. ff. de R. V. Nichts destoweniger aber wird pecunia, ut quantitas bißweilen angenommen, e. g. in mutuo, und alsdenn wird es pro re incorporali gehalten, l. 94. §. 1. ff. de solut. l. 1. Contr. em. j. l. 3. 4. §. 3. 4. de Leg. 1. allwo die Nummi von denen rebus corporalibus unterschieden worden. Bißweilen aber ut Species. e. g. in deposito, l. 9. §. f. l. 10. de R. C. d. l. 46. ff. Cond. indeb. l. 24. ff. de depos. und alsdann ist es eine res corporalis. Der Effectus Controversiæ bestehet in Ehestiffungen, und Testamenten. j. tam. Hopp. J. in f. de reb. corp. & incorp.

§. 17.

§. 17.

Diese Res Corporales sind vel *mobiles*, vel *immobiles* L. 15. §. 2. ff. de Re Jud. Die erstern können ohne allen Schaden von einem Orte zu dem andern beweget werden. Germanice, fahrendes Haab. e. g. Heu oder Getreydig einführen. l. f. §. 2. de reg. vel ab. dam.

Ein Schiff, l. 1. §. 7. ff. de vi & vi arm. Sie müssen aber *salvæ* ohne Schaden weggetragen werden, anderer gestallt könte ich auch so gar ein Hauß wegtragen, wenn es nicht gantz und gut bleiben müste. Denn die Wegnehmung muß nicht mit grosser Gewalt geschehen. e. g. Wenn ich vom Lande eine Wind-Mühle wegnehmen wolte, so würde grosse Gewalt darzu gehören, sie dennoch aber eine res immobilis wie ein Grund-Stücke verbleiben. Diese Distinction inter mobiles, und Immobiles hat seinen grossen Nutzen bey Erbfällen. Denn wenn in Sachsen eine Frau verstirbt, so ist ihr Ehe-Mann ein Successor in allen ihren rebus mobilibus, darnach wird in Successione mobilium allemahl auf die Statuta loci domicilii gesehen, in Immobilibus rebus aber auf die Statuta loci rei sitæ. Conf. Stryk. de S. A. J. D. I. c. 4. §. 2. Derowegen wird ein Mann Nutzen und Schaden haben, wenn er die Güther, welche zu Mobilibus oder Immobilibus gehören, nicht recht untersuchet, wie denn öffters geschicht, daß die Ehe-Leute in denen Ehe-Stiff-

tungen

tungen, Testamenten ꝛc. von den Corporalibus und Incorporalibus, wie auch von denen mobilibus und Immobilibus disponiren, ordnen und setzen. Conf. Coccej. J. Contr. h.t.qv. 10. in f.

Hierbey fragen wir, ob denn *Pecunia* ein res mobilis oder immobilis sey? und da sagen wir, daß sie eine res mobilis sey. Nov. 22. c. 45. P. 3. C. El. 23. e. g. Eine Frau leihet noch bey ihren Leb-Zeiten 100. Thlr aus, wie sie verstirbt, wollen diese 100. der Mann als hæres mobiliaris und denn der Frauen ihre Erben haben, alleine der Mann bekommt sie, weil die 100. Rthlr. inter res mobiles referiret werden, und der Mann hæres mobiliaris ist. Wohin wird aber das Geld alsdenn gerechnet werden, wenn sich ein Mann oder Frau einen Spaar-Pfennig sammlet? dieses Geld wird in Jure Civili genennet Pecunia præsidii causa reposita, ist es Res mobilis oder immobilis? Wir sagen es ist res mobilis, weil überhaupt das Geld res mobilis ist. Nov. 22. und die blosse destinatio nicht hinlänglich scheinet, daß eine Sache zur Re immobili werde, wo sie nicht actu zur Re immobili kommt. l. 17. §. 7. 10. 11. l. 18. §. 1. Act. emt. Zudem so leget man doch allemahl Geld zurücke, daß man in Nothfall dasselbe wieder ausgeben kan. Der Effectus hiervon ist, daß, so offte man einem res mobiles vermacht, i. e. legiret, so offt wird das Schatz-Geld i. e. pecunia præsidii causa reposita mit darunter verstanden. Ingleichen

gleichen wenn man Satisdation præstiren soll in foro, so ist man davon nicht befreyet, wenn man gleich solch Geld liegen hat, denn es wird nicht mit zur re immobili gerechnet, als welche allein davon befreyet, und in Sachsen ist in denselben der Ehe-Mann, wenn es die Frau verlässet, hæres mobiliaris. Aus obigen dreyen rationibus beweisen wir auch, daß das Geld, welches jemand hinleget, damit er davon ein Hauß kauffen wolle, und darüber verstirbt, nichts destoweniger res mobilis verbleibe, weil es noch nicht actu zur re immobili angewendet worden ist. Ob nun schon einige den l. 3. §. 6. ff. Contr. tut. act. entgegen setzen, daß das Geld, so der Unmündige zu Erkauffung einiger Güther deponirt, ohne Decreto nicht könne veräussert werden, und deßhalben eine Res immobilis seyn müsse. Alldieweil aber in angezogenen Gesetze nur so gesagt wird, daß er sich selbst das Geld nicht zahlen könne, so bleibt die obige Meynung wahr. conf. Carpz. P. 3. C. 23. def. 7. Fernerweit gehören zu den Rebus *mobilibus* die Handels-Waaren. l. 66. ff. de V. S. Resc. Elect. Saxon. d. 24. Jan. 1617. einer wircklich handelnden Ehe-Frau, welche sie nach ihrem Tode auf den überlebenden Ehe-Mann durch das Erbgangs-Recht verfället. Denn als in Sachsen eine Handels-Frau ein Tuch-Gewölbe verliesse, wurde in der Fac. Jur. Lips. Mens. April. 1701. gesprochen, daß solches dem Manne als Successori in re mobili gehöre.

§. 18.

§. 18.

Die Immobiles sind solche Sachen, die ohne Verletzung einer Substanz von einem Orte zum andern nicht können bewegt werden. Germ. Liegende Grund-Stücken, e. g. Acker, Hauß l. 1. ff. de Cond. Tritic. Bergwercke, l. 3. §. f. L. 4. & 5. pr. ff. de reb. eor. quæ sub tut. &c. Ingleichen Sachen, so an dem Grund und Boden hängen. Regula. Welche Sachen an denen unbeweglichen Güthern hängen, die werden auch vor unbewegliche Güther gehalten. l. 3. §. 15. de vi ex vi armat. Denn zu welchem Jure das gantze Stück gerechnet wird, eben auch zu diesem wird der Theil gerechnet. l. 76. pr. ff. de R. V. als seiner Natur nach, e. g. Bäume, die auf meinem Grunde Wurtzel gefast haben, l. 7. §. 5. ff. quod vi aut clam. Graß, hängende Früchte, l. 44. ff. de R. V. oder durch eines Menschen Fleiß, Häuser, Tach-Steine l. 17. §. 10. & 11. de act. emt. Pflantzen, §. 31. J. de R. D. Wohin rechnet man aber die Berckwercke, partes metallicas, vulgo Kuxe? Resp. Zu denen Rebus immobilibus wie in Sachsen per Const. 25. P. 3. anbefohlen ist. Hieraus folget, wenn solche eine Frau hinterläst, daß selbige nicht dem Manne, sondern ihren Erben zu Theil werden, verb. d. Const. und also die Partes Metallicæ unter unbewegliche Güther zu rechnen, und derowegen, wenn eine Frau Bergtheile verliesse, so werden dieselben nicht auf den Mann verfallen. Moller.

m. 1. Carpzov. ad d. Const. d. 1. in fin. Wenn aber die Kure Ausbeute geben, und der Mann schon das Geld eingenommen, oder auch daselbst stehen hat, so ist die Ausbeute inter res mobiles zu rechnen, und gehöret dem Manne. e. g. Kupffer, Zinn, Gold, Silber, Ertzt, d. Const. Verb. Wenn aber bey Leben des Weibes. Carpzov. l. c. def. 2.

Vors andere ist nach Sachsen-Rechte merckwürdig, daß, so bald die Cultura eines Ackers, Gartens rc. geschehen ist, so bald seyn die fructus davon res mobiles, und gehören dem Manne zu, und werden per fictionem Juris vor schon erhaltene Früchte gerechnet. L. R. L. 2. art. 58. P. 2. C. El. 32. Carpz. P. 1. C. 28. d. 124.

§. 19.

Es ist sonst unter denen Gelehrten ein grosser Dissensus gewesen, wohin, und ob zu denen rebus mobilibus, oder immobilibus die Mühle zu rechnen seyn? Wann wir diesen Streit entscheiden wollen, müssen wir lediglich dahin sehen, ob eine Mühle seinen *Usum* præstire, wenn sie feste gemacht sey, oder auch, wenn sie nicht feste gemacht. e. g. Eine Wind-Mühle ist eine res immobilis, weil der Stamm, worauff sie stehet, feste gemacht seyn muß, ehe man mahlen kan, und sie nutzet. Dec. Elect. 53. Ingleichen eine Wasser-Mühle ist ebenfalls res immobilis. l. 21. ff. de Instr. & instrum. leg.

Hingegen eine Hand-Mühle ist eine *res mobilis*, denn sie leistet Nutzen, wenn sie gleich am Tische oder an dem Hause nicht feste gemacht ist. Wenn aber eine Schiff-Mühle, die auf dem Wasser in einem Schiffe, stehet mit in die Quæstion kommt, allda ist der Streit desto hefftiger. Carpzov. P. 3. Const. Elect. 24. def. 8. statuiret, daß dieselben Schiff-Mühlen ad res mobiles zu zehlen seyn, weil sie von einem an den andern Ort gebracht werden können. Allein diese Meynung hat die heutige Praxis verworffen, indem die Schiff-Mühlen denen *rebus immobilibus* zugerechnet werden, denn sie præstiren keinen Nutzen, wenn sie nicht an dem Lande feste gemacht seyn. Zu dem, so seyn sie an gewisse Flüsse angewiesen und destinirt, daran sie gleich der Erden feste angemacht seyn. Schœpffer. Synopf. Jur. priv. h. t. ff. n. 36. Dressolius in Comment. ad Schœpff. c. l. Zumahl wenn die Schiff-Mühlen zugleich mit Zwang-Mühlen seyn, i. e. bannalia, da die Bauern eines gewissen Landes hinkommen, und daselbst, nicht anderswo, mahlen müssen.

§. 20.

Zu denen Rebus immobilibus werden ferner mit gerechnet Sachen, die an und vor sich zwar mobilia seyn, so bald sie aber in die Erde vergraben worden, zu rebus immobilibus werden. l. 18. ff. d. act. emt. c. g. Es werden Wein-Fässer in die Erden gegraben, so sind diese res immo-

immobiles. Hieher gehören ferner Zwang-Kelter, torcularia, in vineis bannalia, da gewisse Leute ihren Wein allda keltern lassen müssen, wann sie nemlich eingegraben seyn.

§. 21.

Nunmehro kommen wir auf diejenigen Sachen, welche per fictionem Juris vor unbeweglich gehalten werden. Sie seyn zwar mobiles vor sich, aber intellectu Juris werden sie pro immobilibus gehalten. Die Requisita bestehen darinnen, daß es

1) An und vor sich res mobilis sey, daß sie

2) An einen gewissen Ort gesetzet werden, und ob sie schon bißweilen anders wohin beweget werden, so seyn sie doch immobilia, mit dem Beding, daß sie an den vorigen Ort sollen gesetzet werden. l. 35. §. 3. ff. H. J. und daß sie daselbst zum immerwährenden Gebrauch verbleiben sollen. l. 17. §. 7. ff. d. act. emt. conf. Cocceius Jur. Contr. quæst. 13. ff. h. t. Das Exempel ist nach den Römischen Rechten: Servi adscriptitii. l. 24. in f. C. d. agric. & Cens. Eisern Vieh. Carpzov. P. 3. C. 12. def. 15. in denen Festungen die Stücke, Betten, so in denen Gast-Höfen stehen, ingleichen Brau-Gefässe. Conf. Berger. Oec. Jur. L. 2. Tit. 1. d. rer. divis. p. 217. §. 7. allwo ein Præjudicium de anno 1709. Fische, so in denen Hältern seyn, und propagationis causa aufbehalten werden, welche aber

zum täglichen Essen allda stehen, gehören hierher nicht, seyn auch nicht res immobiles.

§. 22.

Endlich kommen wir auch zu denen Rebus *Incorporalibus*, welche nicht können berühret werden, indem sie eigentlich weder bewegliche noch unbewegliche Güther seyn. l. 15. §. 2. ff. de re jud. sondern ihre Natur und formam von den Gesetzen empfangen haben. Berger. Oec. Jur. p. 218. Es seyn solche Sachen, welche nicht a priori in die äusserlichen Sinne fallen, sondern nur a posteriori. Denn das Recht kan niemand sehen, sondern nur den *Effectum*, das Exercitium e. g. das Erbschaffts-Recht, die Dienstbarkeit, Gerichtsbarkeit, die Jagd-Gerechtigkeit. Wenn man dieser incorporalium quasi possessionem beweisen will, so muß man das Exercitium selbst beweisen. e. g. Ein Edelmann will erweisen, daß er die Ober-Gerichte habe, so beweist er: Er habe Hängen, Köpffen lassen. e. g. Die Jagd-Gerechtigkeit, so beweiset er, daß er die Hunde angehetzet, und Netze ausgestellet habe. Improprie aber werden sie bald denen rebus mobilibus, bald denen immobilibus einverleibet. 1) Ratione subjecti. e. g. Ich habe das Recht über Titii Felder mein Vieh zu treiben, so ist die Dienstbarkeit inter res immobiles zu rechnen. l. 12. C. d. præsc. long. temp. weil dieselbe einer rei immobili inhærirt. it. pecunia hæreditaria, Erb-Gelder,

aber

aber es muß die Verfall-Zeit noch nicht vorbey seyn. P. 3. C. El. 21. 2) Ratione objecti, vid. legem 15. ff. d. R. J. e. g. actiones ad res immobiles petendas sunt immobiles. Hingegen eine actio ad rem mobilem petendam ist eine res mobilis: e. g. condictio certi ex mutuo, Schuld einzufordern. add. l. 86. de Leg. 2. l. 79. §. d. leg. 3. Demnach werden die actiones bald mobiles, bald immobiles seyn, nachdem das Objectum, welches sie prosequiren, entweder eine res mobilis, oder immobilis ist. conf. Rhetius Inst. Jur. Publ. L. 3. Tit. 1. §. 29.

Casus. Titius ist Sulpitio 1000. Rthlr. schuldig, wie Sulpitius stirbt, vermacht er seine res mobiles zusammt den Nominibus per Legatum dem Cnejo. Nun fragt sichs, ob Cnejus die 1000. Rthlr. fordern könne? Resp. Ja, weil die actio i. e. condictio certi ex mutuo ad res mobiles gehöret, und der Hæres, dem die res immobiles alleine zukommen, bekommt von diesen ausstehenden Schulden nichts. Es hat diese Distinction, wie oben schon zu verschiedenen mahlen gezeiget worden, seinen grossen Nutzen, wie Hahn ad Wesenb. ff. h. t. n. 4. in fin. weitläufftig durch Exempel beweiset.

§. 23.

Die annui reditus, germanice wiederkäuffliche Zinsen werdē auch zu den rebus immobilibus gerechnet. Clement. l. verb. cumque d. X. S. und wenn sie irredimibiles seyn, i. e. unablößliche

Renten oder Zinsen, alsdenn hat er um so viel destoweniger Zweiffel.

Casus. Primus kaufft sich von Secundo vor 1000. Rthlr. 50. Rthlr. Zinsen, jährlich zu bezahlen, diese 50. Rthlr. zu fordern ist res immobilis, ob sie schon aus einer obligatione personali herkommen, und wann keine Zeit von den Contrahenten darzu gesetzt, sondern vielmehr gesagt worden, daß es alsofort immer dauren solle, alsdenn heissen sie unabläßliche Zinsen. Das Jus also alle Jahre von dem Secundo 50. Rthlr. zu fordern, ist immobilis res, ob schon die Zinsen, die an Michael verfallen, und noch nicht ausgezahlet worden, eine res mobilis seyn, denn sie seyn exigibiles. Der Effectus hiervon ist, daß, wenn sich eine Ehe-Frau welche gekaufft hat, und verstirbt, Sie das Recht alle Jahre 50. Rthlr. zu fordern auf ihre Erben, nicht aber auf den Mann transferirt. L. R. lib. 3. art. 76. Const. 24. §. ult. Wenn diese Zinsen sub pacto recuperandæ pecuniæ, i. e. repetendi fortem erhandelt und erkaufft werden, alsdenn seyn sie inter res mobiles zu rechnen, und succedirt der Mann in selbige. conf. Carpz. ad dict. Const. def. 1. 4. seqq.

§. 24.

Nunmehro folget der Ordnung nach der Titulus IX. de Senatoribus. Tit. X. de Officio Consulis. Tit. XI. de Officio Præfecti Prætorio. Tit. XII. de Officio Præfecti Urbi. Tit. XIII. de

Offi-

Officio Quæstoris. Tit. XIV. de Officio Prætorum. Tit. XV. de Officio Præfecti Vigilum. Tit. XVI. de Officiis Pro-Consulis. Tit. XVII. de Officio Præfecti Augustalis. Tit. XVIII. de Officio Præsidis. Tit. XIX. de Officio Procuratoris Cæsaris. Tit. XX. de Officio Juridici. Tit. XXI. de Officio ejus, cui mandata Jurisdictio. Tit. XXII. de Officio Assessorum. Alleine wir wir halten nicht vor nöthig diese Titul auszuführen, eines theils, weil in denenselben nur die Munera und Officia derer alten Römer bey Besetzung ihrer Gerichts-Stätte beschrieben werden; andern theils, weil B. Stryk. in U. M. ff. dasjenige, was man von solchen heut zu Tage brauchen kan, in compendio bereits exhibitet hat. Solcher gestalt schliessen wir hiermit das erste Buch derer Pandecten und geben GOTT die Ehre.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0110
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0111
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0112
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0113
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816584486/phys_0114
DFG

ch Beklagter nicht
Klage einzulassen,
Klägern mit seinen
ung der verursach-
n

Mit Vorbehalt.

in
t Beklagten wegen
nem illegitimatio-
r wohl wegen sei-
inen kan, hat aber
ti angelobet, wird
oben können, die
nichts angesessen;
ägerin bessere Legi-
ch widrigen Falls
uldigung. Die
d hiermit angelo-
a zu registriren ge-
bestellet Kläger
chein Cautionem
Expensis und bit-
nüge geschehen zu
ll ist mehr als zu
h 2 Puncte. (1)
Päckgens, weilen
3 sol-

n. Forens. P. IV.)